

Abschlussbericht zum GDA-Arbeitsprogramm

## **Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen**

**Impressum:**

**Abschlussbericht zum GDA-Arbeitsprogramm „Gesundheitsschutz bei Feucht-  
arbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen“**

Stand: März 2012

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz  
c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Nöldnerstraße 40 - 42  
10317 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Nationalen  
Arbeitsschutzkonferenz

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Ziele, Handlungsfelder und Arbeitsauftrag .....</b>	<b>9</b>
1.1	Ziele .....	9
1.2	Handlungsfelder .....	9
1.3	Arbeitsauftrag .....	10
<b>2.</b>	<b>Gesamtschau über den Verlauf des Arbeitsprogramms.....</b>	<b>11</b>
2.1	Vorgehensweise und Methodik.....	11
2.1.1	Zielbranchen.....	11
2.1.2	Zielzahlen .....	11
2.2	Durchführung des Arbeitsprogramms Haut .....	13
<b>3.</b>	<b>Auswertung nach Evaluationskonzept (Ergebnisse des Arbeitsprogramms) .....</b>	<b>14</b>
3.1	Ergebnisse aus der Erfassung der Daten des Erhebungsbogens .....	14
3.2	Diskussion der Ergebnisse .....	20
<b>4.</b>	<b>Erfahrungen, Stärken und Verbesserungspotenziale in der Durchführungsphase .....</b>	<b>23</b>
<b>5.</b>	<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....</b>	<b>25</b>
<b>Anhang</b>		
Anlage 1	Mitglieder der Arbeitsgruppe Haut.....	27
Anlage 2	Quellen.....	28
Anlage 3	Projektplan .....	29
Anlage 4	Erhebungsbogen.....	37
Anlage 5	Handlungshilfe.....	38
Anlage 6	FAQ.....	55
Anlage 7	Zusätzliche Aktivitäten.....	59
Anlage 8	Flyer .....	61
Anlage 9	Poster .....	63
Anlage 10	Evaluationskonzept .....	64

## Abkürzungsverzeichnis

AGPH:	Arbeitsgruppe „Arbeitsprogramm Haut“
AP:	Arbeitsprogramm
AP „Haut“:	Kurzform: Arbeitsprogramm “Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen”
ASMK:	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BAuA:	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
FAQ:	Frequently Asked Questions (englisch), häufig gestellte Fragen
GDA:	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GLS:	Gemeinsame Landesbezogene Stelle
IAG:	Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
KMU:	Kleine und mittlere Unternehmen
LASI:	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
NAK:	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
OAL	Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder
StAS:	Staatlicher Arbeitsschutz
TRGS:	Technische Regel für Gefahrstoffe
UAG:	Unterarbeitsgruppe
UVT:	Unfallversicherungsträger

## **Zusammenfassung**

### **Ausgangslage:**

Die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben für den Zeitraum 2008 bis 2012 konkrete gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder formuliert, die von der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) bestätigt wurden. Eines der Arbeitsschutzziele ist die "Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen" mit den Handlungsfeldern "Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und bei Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen". Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger wenden pro Jahr ca. 22 Millionen Euro für die Behandlung dieser Erkrankungen und deren Folgen auf. Ein hoher Anteil dieser Erkrankungen könnte vermieden oder ihre Schwere verringert werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und konsequent umgesetzt würden.

Hier setzt das GDA-Arbeitsprogramm „Haut“ als gemeinsame Initiative von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und gesetzlichen Unfallversicherungsträgern an. Es ist auf die Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation durch Stärkung des Wissens von Arbeitgebern und Beschäftigten bei hautgefährdenden Tätigkeiten gerichtet. Wichtigste Grundlagen sind situationsgerechte Gefährdungsbeurteilungen, die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

### **Methodik:**

Die Datenerfassung erfolgte mit einem standardisierten Erhebungsbogen. Registriert wurden grundlegende Daten der Arbeitsschutzorganisation und die Ist-Situation mit den Schwerpunkten Gefährdungsbeurteilung bei Feuchtarbeit, Umgang mit hautschädigenden Stoffen, geeignete Schutzmaßnahmen sowie erforderlicher Handlungsbedarf. Bei Feststellung erheblicher Mängel wurde nach gezielter Beratung ein Zweitbesuch zur Kontrolle der Mängelbeseitigung durchgeführt. Eine detaillierte Handlungshilfe unterstützte die Ermittler vor Ort. Die Daten sind online an einen zentralen Server geleitet worden. Die Auswertung übernahm das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in Dresden. Statistisch wurden die Daten dem „Chi-Quadrat-Test“ unterzogen, das Signifikanzniveau lag bei  $< 0,05$ .

### **Ergebnisse:**

Insgesamt wurden 21.012 Besichtigungen, überwiegend von kleinen und mittleren Betrieben, ausgewertet. In fast allen Betrieben spielten hautgefährdende Tätigkeiten eine Rolle. Zum Zeitpunkt der Erstbesichtigungen waren in einem Drittel der Fälle keine bzw. keine geeigneten Gefährdungsbeurteilungen vorhanden. Auch dort, wo Gefährdungsbeurteilungen erstellt waren, zeigten sich Defizite durch die fehlende Berücksichtigung von Feuchtarbeit und hautschädigenden Noxen. Die tatsächlich getroffenen Schutzmaßnahmen hingegen waren deutlich besser als die Dokumentation der Gefährdungen. Somit konnte bei zwei Drittel der Betriebe auf eine Zweitbesichtigung verzichtet werden. Die Zweitbesichtigungen im Abstand von einigen Monaten zeigten eine deutliche Verbesserung der Arbeitsschutzsituation und des Infor-

mationsstandes über Hautgefährdungen und erforderliche und umgesetzte Schutzmaßnahmen im Betrieb.

Das Ziel, im Rahmen der GDA vorrangig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu erreichen, wurde im Arbeitsprogramm „Haut“ erfüllt. Die im Projektplan des Arbeitsprogramms vorgesehenen Branchen wurden erreicht. Das Instrumentarium zur Erfassung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei hautgefährdenden Tätigkeiten hat sich bewährt.

### **Schlussfolgerungen und Empfehlungen:**

Für die nächste GDA-Periode sollte die Zahl der gleichzeitig durchzuführenden Arbeitsprogramme deutlich reduziert werden. Aus Gründen der Kontinuität sollte an den übergeordneten Arbeitsschutzzielen festgehalten werden.

Organisations- und Datenmanagement müssen vor der operativen Phase von Arbeitsprogrammen für alle beteiligten Träger verbindlich vereinbart sein, Aufgabenzuständigkeiten und -verantwortlichkeiten klar definiert und den für den jeweiligen Prozess Verantwortlichen übertragen werden.

## Summary

### Initial situation:

The stakeholders of the Joint German Occupational Safety and Health Strategy (*Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, GDA*) developed concrete joint occupational safety targets and fields of activities for the 2008 – 2012 timeframe, which have been confirmed by the 84<sup>th</sup> Conference of Ministers of Labour and Social Affairs of the federal states (*Arbeits- und Sozialministerkonferenz, ASMK*). One of the occupational safety targets is to “reduce the frequency and severity of skin diseases” within the fields of activity “Health Protection for Work in Wet Environments and Work Involving Substances Harmful to the Skin.” Statutory accident insurers spend approximately 22 million Euros per year to treat such diseases and their effects. A large portion of these diseases could be prevented altogether or reduced in severity if suitable protective measure were to be taken and consistently implemented.

To address this problem, the Joint German Occupational Safety and Health Strategy contains a work programme “Skin”. This is a joint initiative between occupational safety and health authorities and statutory accident insurers, which aims to increase employers’ and workers’ awareness of health and safety issues related to skin exposure to hazardous agents.

### Methodology:

A standardised questionnaire was developed to ascertain potential health risks in the workplace, to find out what protective measures are being taken and how effective these are and to gauge levels of awareness of potential dangers and measures to address them. A detailed practical guide was issued to support data collection on the ground and FAQs were published online. Initial site visits included detailed consultations and were followed after three to six months by a second visit to check on potential safety and health issues. Any associated measures (training, interventions) were captured in a mandatory matrix. The data was captured and stored on a central online server and analysed by the German Statutory Accident Insurer’s Institute for Labour and Health (*Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, IAG*) in Dresden. A chi-square test showed the data to be statistically significant at  $< 0.05$ .

### Results:

Up to December 31<sup>st</sup> 2011 a total of 21,012 work place inspections were carried out and statistically analysed. All questions asked as part of the survey instrument “Skin” were answered, showing a significant improvement between the initial and the follow-up visits. Feedback from the operational level indicated that the “Healthy Skin Campaign” (*Präventionskampagne Haut*) of 2006-2007 had led to significant improvements in occupational safety and health making follow-up visits unnecessary in approximately 2/3 of the work places based on the data. Moreover, site visits within the framework of the work programme “Skin” mostly showed good to very good results for occupational safety and health management geared towards skin protection.

The Joint German Occupational Safety and Health Strategy's goal of primarily targeting small and medium-sized businesses was achieved within the framework of the work programme "Skin."

The sectors mentioned in the project plan for the work programme "Skin" were successfully engaged.

### **Conclusions and Recommendations:**

The number of parallel work programmes should be significantly reduced for the next period of the Joint German Occupational Safety and Health Strategy. At the same time, the overarching occupational safety and health goals should be kept constant to maintain continuity.

Stakeholders should agree and commit themselves on issues relating to organisation and data management prior to the implementation phases of work programmes. Competencies and responsibilities should be clearly defined and assigned to those responsible for the processes in question.

## **1. Ziele, Handlungsfelder und Arbeitsauftrag**

### **1.1 Ziele**

Die Verwirklichung des von der 84. ASMK 2007 formulierten Arbeitsschutzziels „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ mit den Handlungsfeldern „Feuchtarbeit“ und „Hautschädigende Stoffe“ (im Folgenden wird die Kurzform AP „Haut“ verwendet) stellt angesichts der hohen berufsbedingten Erkrankungszahlen und Folgekosten eine große Herausforderung dar. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger wenden pro Jahr ca. 22 Millionen Euro für die Behandlung von Hauterkrankungen und deren Folgen auf. Der volkswirtschaftliche Schaden ist ungleich höher und beläuft sich geschätzt auf 1,25 Milliarden Euro.

Ein hoher Anteil von Hauterkrankungen könnte vermieden oder ihre Schwere verringert werden, wenn die Gefährdung erkannt und rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und konsequent umgesetzt würden. Eine adäquate Gefährdungsbeurteilung und die betriebliche Organisation von Schutzmaßnahmen bilden dafür die Grundlage.

Ziel des Arbeitsprogramms „Haut“ war es, das Wissen der betrieblichen Arbeitsschutzverantwortlichen und der betroffenen Arbeitnehmer um die Gefährdung der Haut durch berufliche Einflüsse zu erweitern. Insbesondere sollte erreicht werden, dass den Gefährdungsbeurteilungen unter Einbeziehung von Feuchtarbeit und hautschädigenden Stoffen größere Aufmerksamkeit entgegengebracht und die Zahl der Betriebe erhöht wird, die geeignete Schutzmaßnahmen einleiten, umsetzen und ihre Wirksamkeit kontrollieren. Die in den Betrieben ergriffenen Arbeitsschutzmaßnahmen wurden als Indikatoren für das Erreichen des Arbeitsschutzziels „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ gewählt.

Staatliche Arbeitsschutzbehörden und gesetzliche Unfallversicherungsträger verfolgten in dieser gemeinsamen Initiative das Ziel, das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein für den Schutz der Haut am Arbeitsplatz bei Arbeitgebern und Beschäftigten nachhaltig zu stärken.

### **1.2 Handlungsfelder**

Das Arbeitsprogramm „Haut“ konzentrierte sich auf zwei Handlungsfelder:

1. Feuchtarbeit, d. h. Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder häufig oder intensiv ihre Hände reinigen.
2. Tätigkeiten mit Stoffen, die durch ihre ätzenden, irritativen und/oder sensibilisierenden Eigenschaften hautschädigende Wirkungen entfalten können.

Auch Stoffsubstitutionen, also der Austausch gefährlicher gegen ungefährliche oder weniger gefährliche Stoffe, sollten bei den Betriebsbesichtigungen thematisiert werden.

### 1.3 Arbeitsauftrag

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) wurde beauftragt, „im Zusammenwirken mit der Bundesregierung und den Unfallversicherungsträgern in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern eine Operationalisierung der gemeinsamen Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder durch die Festlegung geeigneter Kennziffern und Evaluationskriterien sowie hieraus abgeleiteter Eckpunkte für die Umsetzung in Arbeitsprogrammen auf der Länderebene vorzunehmen“.

Bereits am 27.11.2007 fand eine so genannte Kick-off-Veranstaltung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Berlin statt, auf der Projektgruppen (GDA-Unterarbeitsgruppen) für die einzelnen Arbeitsschutzziele eingesetzt wurden, die den Auftrag hatten, bis zum 18.01.2008 Arbeitspläne mit Meilensteinen, Indikatoren und Kennziffern für die Erfolgskontrolle zu entwickeln.

Die für das Arbeitsprogramm Haut eingesetzte Arbeitsgruppe (AGPH) erhielt den Auftrag, Eckpunkte für einen Projektplan zur bundesweiten Durchführung zu erarbeiten.

Hierzu gehörten

- Definition und Konkretisierung der gemeinsamen Handlungsfelder,
- Abschätzen des Präventionspotentials,
- Entwicklung einer Rahmenkonzeption mit
  - Identifikation relevanter Zielgruppen,
  - Identifikation geeigneter Instrumente,
  - Feststellung methodischer Vorarbeiten,
  - Identifikation qualifikatorischer Maßnahmen und
  - Abschätzung des zur Zielerreichung notwendigen Aufwandes.

Nach Festlegung der für alle Träger verbindlichen gemeinsamen Vorgehensweise bei der Besichtigung der Betriebe und grundsätzlicher Bestätigung durch Beschluss der NAK (06.05.2009) erhielt die AGPH den Auftrag, das Arbeitsprogramm in der operativen Phase zu begleiten, für Fragen zur Verfügung zu stehen und im Bedarfsfall Hilfestellung zu geben.

## **2. Gesamtschau über den Verlauf des Arbeitsprogramms**

### **2.1 Vorgehensweise und Methodik**

Die Arbeitsgruppe für das Arbeitsschutzziel Haut (AGPH) entwickelte zur bundesweiten Umsetzung des Arbeitsprogrammes einen Projektplan, in dem die Zielbranchen, der zeitliche Ablauf und die Dokumentation der zu erfassenden Daten festgelegt wurden.

Das zentrale Instrument war ein standardisierter Datenerhebungsbogen (Anlage 4) für die Erst- und Zweitbesuche der Betriebe. Erläutert wurde das „Erhebungsinstrumentarium“ durch eine Handlungshilfe (Anlage 5). Dadurch konnte eine weitgehend gleiche Vorgehensweise zur Bewertung der betrieblichen Arbeitsschutzsituation gewährleistet werden. Unterstützt wurde das Programm durch eine FAQ-Liste (Anlage 6) zur Beantwortung offener Fragen und durch einen Flyer zur Information der Betriebe (Anlage 8).

#### **2.1.1 Zielbranchen**

Bei dem Arbeitsprogramm handelt es sich um ein branchenübergreifendes Projekt, sodass eine Auswahl der Branchen getroffen werden musste. Die AGPH einigte sich nach Sichtung der BK-Zahlen für das Jahr 2007 auf folgende Branchen:

- Lebensmittelherstellung, -bearbeitung, -verkauf, Fischverarbeitung
- Beherbergungs- und Gaststättenwesen
- Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau
- Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Servicebereiche)
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Metallerzeugung und -verarbeitung, Fahrzeugbau
- chemische Industrie

#### **2.1.2 Zielzahlen**

Die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzbehörden der Länder verständigten sich unter Beachtung ihrer Personalressourcen auf Zielzahlen für die Betriebsbesichtigungen. Grundlage für die Berechnung der Sollzahlen der Länder bildete der „Königsteiner Schlüssel“ (Zumessung entsprechend der Größe der Länder).

**Tab. 2.1** Länderbezogene Berechnung der notwendigen Personalressourcen in Personentagen (PT) und Anzahl der aufzusuchenden Betriebe

<b>Notwendige Personenressourcen (Länder) und Anzahl der Betriebe</b>				
<b>35.000 Betriebe x 2,0 h/Betrieb = 8.750 PT</b>				
<b>35.000 Betriebe x 1,5 h/Betrieb = 6.563 PT</b>				
<b>Land</b>	<b>Schlüssel</b>	<b>1. Phase</b>	<b>2. Phase</b>	<b>Betriebe</b>
		<b>8.750,0 PT</b>	<b>6.563,0</b>	
<b>BW</b>	12,83	1.122,6	842,0	4.490
<b>BY</b>	15,01	1.313,4	985,1	5.254
<b>BE</b>	4,95	433,0	324,9	1.732
<b>BB</b>	3,15	275,6	206,7	1.103
<b>HB</b>	0,94	82,3	61,7	329
<b>HH</b>	2,51	219,6	164,7	878
<b>HE</b>	7,35	643,1	482,4	2.573
<b>MV</b>	2,11	184,6	138,5	739
<b>NI</b>	9,34	817,3	613,0	3.269
<b>NW</b>	21,3	1.863,8	1.397,9	7.455
<b>RP</b>	4,80	420,0	315,0	1.680
<b>SL</b>	1,24	108,5	81,4	434
<b>SN</b>	5,26	460,3	345,2	1.841
<b>ST</b>	3,00	262,5	196,9	1.050
<b>SH</b>	3,33	291,4	218,6	1.166
<b>TH</b>	2,86	250,3	187,7	1.001
<b>Summe:</b>	100,00	8.748,3	6.561,7	34.993

Auf diese zum Zeitpunkt der Entwicklung der Arbeitsprogramme der Kategorie I ungeklärten Ressourcenfragen wird bei der Erörterung der Ergebnisse des Arbeitsprogramms näher eingegangen.

## 2.2 Durchführung des Arbeitsprogramms Haut

Der zeitliche Ablauf wurde in 4 Phasen untergliedert und im Projektplan (Endfassung vom 29.09.2009) entsprechend dargestellt (Anlage 3):

**Tab 2.2** Zeitlicher Ablauf des Arbeitsprogramms (Auszug aus dem Projektplan)

<b>Planungsphase</b>		
<b>Arbeitsschritt/Meilenstein</b>	<b>Soll-Datum</b>	<b>Ist-Datum</b>
Standardisierter Erhebungsbogen	15.12.08	15.12.08
Probelauf des Erhebungsbogen	bis 30.04.09	01.03.09 - 21.04.09
Abstimmung zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und UVT (Umsetzungsvereinbarungen)	bis 15.06.09	01/10 – 08/10
Ermittlung des Schulungsbedarfs	bis 30.06.09	30.06.09
Schulungen des Beratungspersonals	bis 30.08.09	31.10.09
Zeitraum der Erst-Betriebsbesichtigungen	09/09 - 30.04.10	01.09.09 - 15.07.10
Zeitraum der Zweit-Betriebsbesichtigungen	05/10 - 31.12.10	01.04.10 - 31.12.10
Auswertung / Evaluation (intern)	ab 01/11	01.03.11 - 31.03.11
Evaluation extern		
<b>Vorbereitungsphase</b>		
Entwicklung eines standardisierten Erhebungsbogen einschl. Handlungshilfe	15.12. 08	15.12.08
Erprobung in 50-60 Betrieben der Träger und evtl. Anpassung des Erhebungsbogens sowie Konkretisierung der Handlungshilfe	bis 30.04. 09	01.03.09 - 21.04.09
Schulung der Mitarbeiter der Träger	bis 30.8.09	31.10.09
<b>Durchführungsphase</b>		
Besichtigung und Beratung der Betriebe Erstbesichtigung	09/09 - 04/10	21.09.09 - 31.08.10
Zweitbesichtigung	05/10 - 12/10	01.04.10 - 31.12.10
<b>Abschlussphase</b>		
Auswertung/Evaluation (intern)	01/11 - 03/11	01.03.11 - 31.03.11

Die operative Phase des Programms ist fristgerecht am 31.12.2010 beendet worden. Der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Datentransfer führte dazu, dass die Auswertung sämtlicher Betriebsbesichtigungen erst in der 2. Hälfte des Jahres 2011 vorgenommen werden konnte.

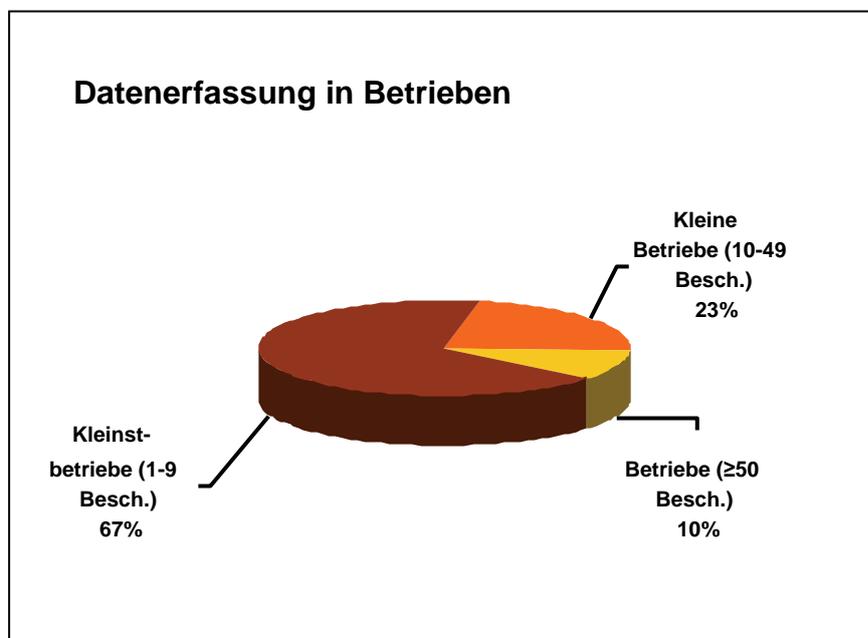
### 3. Auswertung nach Evaluationskonzept (Ergebnisse des Arbeitsprogramms)

#### 3.1 Ergebnisse aus der Erfassung der Daten des Erhebungsbogens

Im Zeitraum September 2009 bis Dezember 2010 sind insgesamt 21.012 Betriebsbesichtigungen durchgeführt worden, deren Datensätze zentral erfasst und -soweit wie datenverarbeitungstechnisch möglich - ausgewertet wurden.

Statistisch wurden die Daten dem „Chi-Quadrat-Test“ unterzogen, das Signifikanzniveau lag bei  $< 0,05$ .

Von den 21.012 Betriebsbesichtigungen entfielen 67 % auf Betriebe mit 1 bis 9, 23 % auf Betriebe mit 10 bis 49 und 10 % auf Betriebe mit mehr als 49 Beschäftigten. Das Ziel, im Rahmen der GDA vorrangig kleine und mittlere Betriebe (KMU) zu erreichen, konnte damit vom Arbeitsprogramm Haut erfüllt werden.



**Abb.3.1** Anteil der aufgesuchten Betriebe nach Größenklassen (Anzahl der Beschäftigten)

Zu den Fragen im Erhebungsbogen (siehe Anhang, Anlage 4) dieses AP im Einzelnen:

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die Ergebnisdarstellung zu den einzelnen Fragen jeweils auf die Anzahl der gültigen, d. h. auswertbaren Datensätze für die Erst- bzw. Zweiterhebung, die jeweiligen Absolut-Zahlen sind in Klammern gesetzt.

### Gefährdungsbeurteilung (Frage 1)

Auf die Frage, ob in der Betriebsstätte eine geeignete Gefährdungsbeurteilung z. B. gem. TRGS 401 durchgeführt wurde (20.919), gab es zwischen den Erst- und Zweitbesuchen signifikante Unterschiede. Beim Erstbesuch (15.992) antworteten 58 % mit „Ja“, 33 % mit „Nein“ und bei 9 % der Betriebsstätten war sie nicht erforderlich.

Beim Zweitbesuch (4.927) waren es 75 %, die mit „Ja“ antworteten, 20 % mit „Nein“, in 5 % der Fälle war sie nicht erforderlich.



Abb. 3.2 Gefährdungsbeurteilung

### Gefährdungsbeurteilung Feuchtarbeit (Frage 2)

Auf die Frage, ob in der Gefährdungsbeurteilung auch eine Gefährdung durch Feuchtarbeit berücksichtigt wurde (20.800), antworteten beim Erstbesuch 42 % mit „Ja“, 36 % mit „Nein“, bei 25 % der Betriebsstätten traf diese Definition nicht zu.

Beim Zweitbesuch (4.922) lagen die Antworten mit 54 % bei „Ja“, 31 % bei „Nein“, bei 15 % der Betriebsstätten traf die Definition nicht zu. Der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbesuch war signifikant.



Abb. 3.3 Gefährdungsbeurteilung Feuchtarbeit

### Gefährdung durch hautschädigende Stoffe (Frage 3)

Auf die Frage, ob in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch hautschädigende Stoffe festgestellt wurde (20.719), unterschieden sich die Antworten zwischen Erst- und Zweitbesuch ebenfalls signifikant. 47 % antworteten beim Erstbesuch (15.799) mit „Ja“, 32 % mit „Nein“, in 20 % war eine geringe Belastung durch hautschädigende Stoffe festgestellt worden.

Die Ergebnisse beim Zweitbesuch (4.920) lagen in 50 % bei „Ja“, in 29 % bei „Nein“, bei 21 % war nur eine geringe Belastung festgestellt worden.

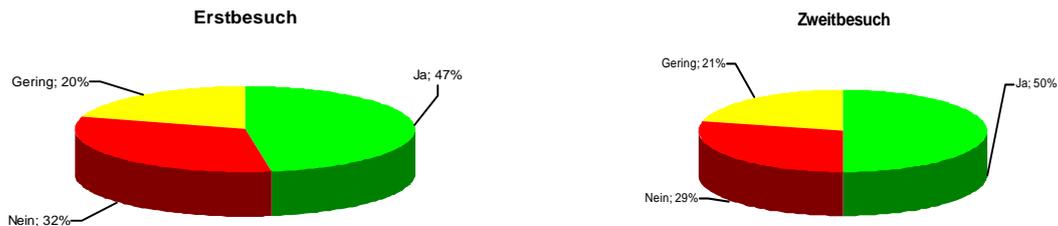


Abb. 3.4 Gefährdung durch hautschädigende Stoffe

### Sicherheitsdatenblätter (Frage 4)

Auf die Frage, ob die Sicherheitsdatenblätter zugänglich vorhanden waren (20.456), antworteten beim Erstbesuch (15.599) 79 % mit „Ja“, 13 % mit „Nein“, in 8 % traf die Bedingung nicht zu.

Beim Zweitbesuch (4.857) lagen die „Ja“-Antworten bei 82 %, 10 % bei „Nein“ und bei 8 % der Betriebsstätten traf die Bedingung nicht zu.



Abb. 3.5 Sicherheitsdatenblätter

### Geeignete Schutzmaßnahmen (Frage 5)

Auch auf die Frage, ob geeignete Schutzmaßnahmen für die Betriebsstätte festgelegt sind (20.410), fanden sich signifikante Unterschiede zwischen Erst- und Zweitbesuch. Beim Erstbesuch (15.565) antworteten 73 % mit „Ja“, 9 % mit „Nein“, in 18 % waren sie teilweise festgelegt.

Beim Zweitbesuch (4.845) lagen die Antworten mit 81 % bei „Ja“, 6 % bei „Nein“ und 13 % bei „Teilweise“.



Abb. 3.6 Geeignete Schutzmaßnahmen

### Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Frage 6)

Auf die Frage, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen auch umgesetzt werden (19.892), antworteten beim Erstbesuch (15.086) 71 % mit „Ja“, 7 % mit „Nein“ und in 22 % der Fälle waren sie teilweise umgesetzt.

Das Ergebnis beim Zweitbesuch (4.806) unterschied sich auch bei dieser Frage mit 77 % „Ja“-Antworten, 5 % „Nein“-Antworten und 18 % „Teilweise“-Antworten signifikant.

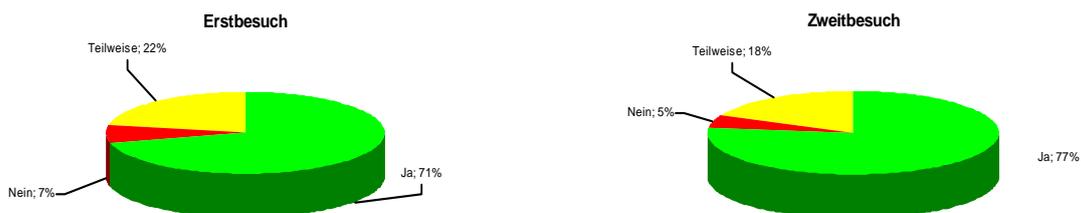


Abb. 3.7 Umsetzung von Schutzmaßnahmen

### Kontrolle der Schutzmaßnahmen (Frage 7)

Auf die Frage, ob die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert wird (20.391), unterschieden sich die Antworten zwischen Erst- und Zweitbesuch signifikant. Beim Erstbesuch (15.540) fanden sich 66 % „Ja“-Antworten, 9 % „Nein“-Antworten und in 25 % der Fälle noch ein „Teilweise“.

Beim Zweitbesuch (4.851) lagen die jeweiligen Antworten bei 74 % für „Ja“, 4 % für „Nein“ und 22 % für „Teilweise“.

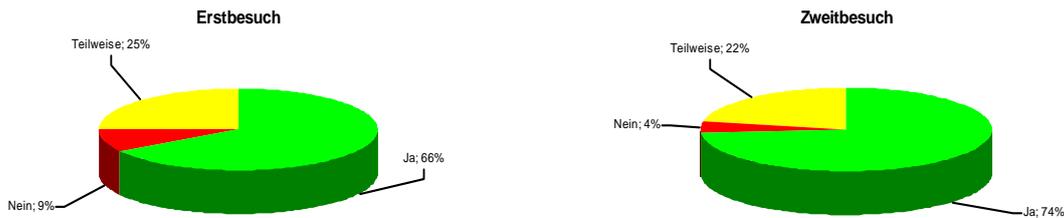


Abb. 3.8 Kontrolle der Schutzmaßnahmen

### Betriebsanweisung (Frage 8)

Auf die Frage, ob für den Arbeitsplatz eine Betriebsanweisung vorhanden ist (20.396), antworteten beim Erstbesuch (15.548) 70 % mit „Ja“, 20 % mit „Nein“ und bei 5 % traf diese Bedingung nicht zu.

Beim Zweitbesuch (4.848) erhielten wir 84 % für „Ja“, 11 % für „Nein“ und für 5 % traf diese Bedingung wiederum nicht zu. Der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbesuch für die „Ja“- und „Nein“-Antworten war signifikant.

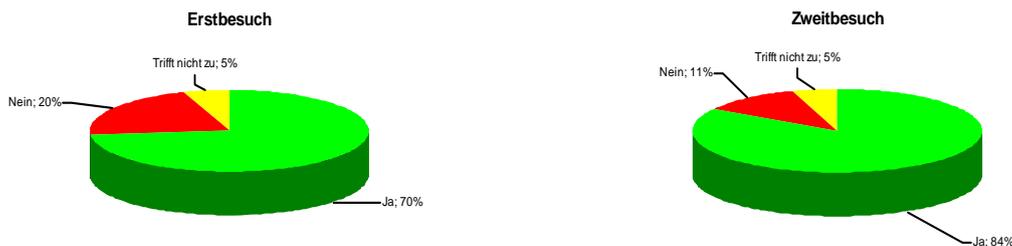


Abb. 3.9 Betriebsanweisung

### Unterweisung der Beschäftigten (Frage 9)

Auf die Frage, ob die Beschäftigten bezüglich ihres Arbeitsplatzes unterwiesen werden (20.399), antworteten beim Erstbesuch (15.545) 81 % mit „Ja“, 13 % mit „Nein“, bei 6 % traf diese Voraussetzung nicht zu.

Beim Zweitbesuch (4.854) unterschieden sich die Antworten wiederum signifikant: 89 % der Antworten lautete „Ja“, 6 % „Nein“ und in 5 % traf diese Bedingung nicht zu.



Abb. 3.10 Unterweisung der Beschäftigten

### Informationszuwachs zwischen Erst- und Zweitbesuch (Frage 10)

Die Frage 10 sollte nur beim Zweitbesuch beantwortet werden (siehe Erhebungsbogen, Anhang: Anlage 4). Durch einen Programmfehler beim Zentralserver wurde die Frage 10 für einige Monate obligatorisch auch beim Erstbesuch verlangt, das führte zu Fehleingaben, hierauf wird in der Diskussion näher eingegangen. Die beim Erstbesuch eingegebenen Antworten wurden von der AGPH verworfen.

Auf die Frage, ob der Interviewer den Eindruck hatte, dass in der Betriebsstätte die Information über die Gefährdung und den Schutz der Haut zugenommen hat (2.174), antworteten 82 % mit „Ja“ und 18 % mit „Nein“.

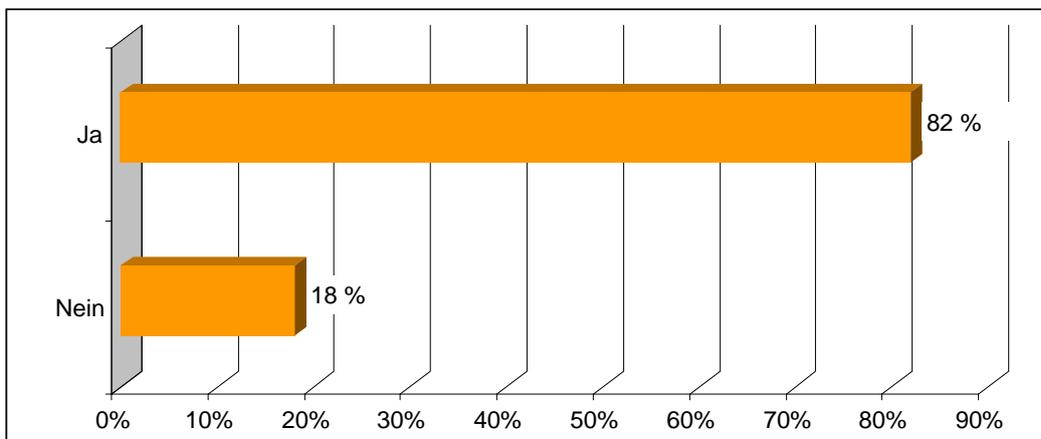


Abb. 3.11 Informationszuwachs

## 3.2 Diskussion der Ergebnisse

### Zeitvorgaben für das AP „Haut“

Es zeigte sich in der operativen Phase, dass Zeitvorgaben der AGPH für die Erstbesichtigung teilweise unrealistisch waren. Die Erstbesichtigung in kleinen und Kleinstbetrieben ließ sich nicht innerhalb von 2 Stunden erledigen, hier war ein Zeitbedarf von 3 – 4 Stunden realistisch. Der auch in den Probeläufen (154 Betriebe) ermittelte Zeitbedarf von 2 Stunden traf nur auf Betriebe zu, die Kenntnisse zum Thema Hand- und Hautschutz durch die vorausgegangene „Präventionskampagne Haut“ erworben hatten. Insofern müssen auch die erwarteten Besichtigungszahlen nach unten korrigiert werden.

### Branchen

Das Ziel, vorrangig KMU zu erreichen, ist erfüllt worden. Auch die im Projektplan angestrebten Branchen wurden erreicht.

### Instrumente

#### – *Erhebungsbogen*

Die kurzen und prägnanten Fragen, die den Rahmen einer Seite nicht überzogen, haben sich als allgemein verständlich und in der Praxis gut einsetzbar erwiesen. In Verbindung mit der Handlungshilfe ergaben sich nur in der Anfangsphase des Programms Nachfragen zu einzelnen Positionen, die dazu führten, das häufig gestellte Fragen in den sogenannten FAQ im GDA-Internet-Portal bereitgestellt wurden.

#### – *Handlungshilfe*

Die Handlungshilfe erwies sich in der Durchführungsphase als sehr hilfreich. Da jede einzelne Frage des Erhebungsbogens beleuchtet und Hintergründe erläutert wurden, konnte auf zeitaufwändige zentrale und dezentrale Schulungen verzichtet werden. Allerdings hat sich im Ergebnis gezeigt, dass die Art der Codierung noch eingehender hätte erläutert werden müssen, nur so ist die relativ hohe Zahl fehlender Zuordnung (missing dates), bis zu 1.308 bei Frage 8, zu erklären. Zum Zeitpunkt der Entwicklung der Handlungshilfe waren andererseits auch die Grundlagen des Datenmanagements noch nicht vorhanden.

#### – *FAQ*

Siehe Erhebungsbogen und Handlungshilfe.

## Interpretation der vorliegenden Zahlen

Eine Differenzierung nach Trägern sowie Branchen bzw. Tätigkeitsschlüsseln ist bislang nicht möglich. Deshalb kann lediglich eine allgemeine Ergebnisdiskussion geführt werden.

Das Datenmaterial lässt folgende vorläufigen Rückschlüsse zu:

### – Zielgruppe

Lediglich in 5 % der aufgesuchten Betriebe war eine Berücksichtigung der TRGS 401 in der Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich, da keine entsprechende Gefährdung vorlag (Frage 1).

In den übrigen Betrieben kamen die Schadfaktoren Feuchtarbeit im Sinne der TRGS-Definition zu 90 % (Frage 2) bzw. Umgang mit hautgefährdenden Stoffen zu 80 % (Frage 3) zum Tragen. Ausgehend davon, dass für das Arbeitsprogramm genau solche Branchen ausgewählt wurden, in denen typischerweise hautgefährdende Tätigkeiten anfallen, kann konstatiert werden, dass die Zielgruppen tatsächlich erreicht wurden.

### – Gefährdungsbeurteilung

Das Ergebnis hat gezeigt, dass gut die Hälfte der Betriebe die TRGS 401 in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und dokumentiert hatte (58 %). Andererseits zeigt es auch, dass mehr als 1/3 der aufgesuchten Betriebe seiner gesetzlichen Pflicht zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung bis dahin nicht nachgekommen war.

Von den Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung beim Erstbesuch berücksichtigten nur 42 % Feuchtarbeit und 47 % hautschädigende Stoffe. Diese Gefährdungspotenziale werden offensichtlich bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung noch nicht hinreichend erkannt.

Durch die gezielte Aufklärung und Beratung beim Erstbesuch konnte diese Situation deutlich verbessert werden: Beim Zweitbesuch lagen immerhin bei fast dreiviertel (75 %) der aufgesuchten Betriebe Gefährdungsbeurteilungen vor. Der Anteil derer, die die Feuchtarbeit dabei integrierten, konnte um 12 % gesteigert werden. Diese Steigerung fiel im Fall von hautschädigenden Stoffen nicht ganz so deutlich aus (von 47 % auf 50 %).

### – Geeignete Schutzmaßnahmen

Was schon im Ergebnis der "Präventionskampagne Haut 2007/2008" festgestellt worden war, zeigte sich auch im GDA Arbeitsprogramm: Trotz fehlender oder defizitärer Gefährdungsbeurteilung waren die entsprechenden Schutzmaßnahmen in den Betrieben durchaus implementiert und oft auch wirksam umgesetzt

worden. So hatten 73 % der Betriebe geeignete, 18 % zumindest teilweise geeignete Schutzmaßnahmen bei der Erstbesichtigung bereits festgelegt (Frage 5).

Ähnlich verhielt es sich mit dem Stand der Umsetzung. In 71 % der Betriebe konnte eine wirksame, in 22 % eine teilweise wirksame Umsetzung geeigneter Hand- und Hautschutzmaßnahmen festgestellt werden (Frage 6).

Das Verbesserungspotential im Rahmen des Programms lag demzufolge in der vertieften Auseinandersetzung mit dem Schutzbedürfnis der Haut am Arbeitsplatz und dessen Berücksichtigung bei der Gefährdungsbeurteilung einschließlich Dokumentation. Beispiele für fehlendes Risikobewusstsein sind ungeschützte Tätigkeiten im Feuchtmilieu oder auch längeres Handschuhtragen. Wasser wurde oft als harmlos, das Schwitzen unter dem Handschuh als unproblematisch angesehen. Hautschützende Alternativen wurden nicht hinterfragt und teilweise auf individuelle Hautpflege nach der Arbeit reduziert. Hier ist ein Umdenken durch Wissensvermittlung erforderlich.

Insofern sind die Zahlen zur Festlegung und Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen (Fragen 5 und 6) im Zusammenhang mit der beim Zweitbesuch erhobenen Zahl zum Wissenszuwachs (Frage 10) zu sehen. Hierin wurde zudem der an anderer Stelle diskutierte Beratungsbedarf deutlich.

#### – Betriebsanweisung und Unterweisung

Betriebsanweisungen als klare Information und Hilfe bei der Unfallverhütung waren in der weitaus überwiegenden Zahl der Betriebe auch zu Tätigkeiten mit hautgefährdenden Stoffen bzw. zu Feuchtarbeit vorhanden (70 %). Dies korrelierte mit dem Vorhandensein der Sicherheitsdatenblätter (78 %). Beides sind länger etablierte Bestandteile des informellen Arbeitsschutzes, die regelmäßig vor allem bei der Unterweisung genutzt werden. Deshalb findet sich bezogen auf die Frage 9 (Unterweisung) ebenfalls eine klare Korrelation.

#### **4. Erfahrungen, Stärken und Verbesserungspotenziale in der Durchführungsphase**

Die zeitliche Nähe des GDA AP „Haut“ an die 2008 abgeschlossene „Präventionskampagne Haut“ erwies sich überwiegend als vorteilhaft. Die an der Präventionskampagne Haut beteiligte Betriebe zeigten im Allgemeinen ein relativ gutes Niveau hinsichtlich des Arbeitsschutzes bei hautgefährdenden Tätigkeiten. Andererseits führte die Einbeziehung in beide Kampagnen bei einigen Unternehmen zu Akzeptanzproblemen.

Insgesamt konnte aber festgestellt werden, dass insbesondere in Kleinunternehmen die Themen Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautgefährdenden Stoffen vertieft werden müssen. Besonders hinsichtlich der Berücksichtigung von Feuchtarbeit in der Gefährdungsbeurteilung besteht hier noch erheblicher Handlungsbedarf. Aus diesem Grund war gerade bei diesen Betrieben der Beratungsbedarf besonders hoch und der im Projektplan des AP „Haut“ angesetzte Zeitbedarf zu gering.

Umso besser ist das Ergebnis der Zweitbesuche zu werten, da in den meisten Fällen festgestellt werden konnte, dass die Unternehmer diesbezügliche Maßnahmen eingeleitet oder umgesetzt hatten.

Da die für den gesamten GDA-Prozess eingeplanten Ressourcen auf zukünftige und laufende Arbeitsprogramme zu verteilen waren, zeigte es sich, dass insbesondere für die Träger, die an mehreren Arbeitsprogrammen beteiligt waren, die Vorgaben aus den Projektplänen hinsichtlich der Sollzahlen nicht zu erfüllen waren.

Das Erhebungsinstrumentarium wurde von den Aufsichtspersonen als praktikabel und klar an der TRGS 401 orientiert eingeschätzt und für die Arbeit vor Ort als gut verwendbar bewertet. Dies war auch der Grund dafür, dass das AP „Haut“ bei Besichtigungen aus anderen Anlässen teilweise „aufgesattelt“ wurde.

Hilfreich waren sowohl die Handlungshilfe für die Vorbereitung der Beratung als auch die Bereitstellung von praxisnahen, branchenspezifischen Informationsmaterialien, zum Beispiel für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die praktische Umsetzung des Hand- und Hautschutzes.

Die Dateneingabe auf dem Zentralserver in Brandenburg wurde in der Anfangsphase negativ bewertet, da der von der AGPH entwickelte Erhebungsbogen nicht 1:1 vorgehalten wurde und von der Handlungshilfe abweichende obligatorische Eingaben gefordert wurden. Um den Fragebogen überhaupt abschließen zu können, wurden daher auch unplausible Codierungen vorgenommen. Es fehlten zudem Plausibilitätskontrollen, so dass Mehrfacheingaben nicht ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der AGPH können folgende Stärken bei der Entwicklung und Umsetzung des Arbeitsprogramms „Haut“ festgehalten werden:

- Fachlich konnte auf die Erfahrungen aus der zuvor durchgeführten „Präventionskampagne Haut“ zurückgegriffen werden.
- Die Besetzung der AGPH durch Mitglieder unterschiedlicher GDA-Träger aus unterschiedlichsten Aufgabengebieten hat sich bei der Zusammenarbeit bewährt und führte zu einer guten und konstruktiven Arbeitsatmosphäre.
- Es wurde ein klares, praxistaugliches Instrumentarium entwickelt, das von den Trägern auch künftig im Rahmen der Prävention verwendet werden kann und sollte.

## 5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Umsetzung der von der 84. und 85. ASMK beschlossenen drei Arbeitsschutzziele führte zu insgesamt 11 Arbeitsprogrammen, davon allein 6 in der Kategorie I.

Die Fülle dieser Arbeitsprogramme überforderte letztlich alle Träger hinsichtlich des Ressourceneinsatzes. Hinzu kamen organisatorische Startschwierigkeiten, die z. T. erst im Laufe des Entwicklungsprozesses zutage traten und dadurch Umsteuerungsprozesse erforderlich machte. Aus diesen Erfahrungen empfiehlt die AGPH:

- Die Zahl der Arbeitsprogramme auf dem Boden von Arbeitsschutzzielen sollte deutlich reduziert werden.
- Ein Organisationsmanagement muss vor der Implementation von Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Arbeitsprogrammen erfolgen.
- Vor der Durchführungsphase muss ein verbindliches Datenmanagement festgelegt werden.
- Aufgabenzuständigkeiten und -verantwortlichkeiten müssen verbindlich festgelegt werden, dazu gehören auch termingerechte Umsetzungsvereinbarungen.
- Arbeitsprogramme sollten erst gestartet werden, wenn die vorgenannten Kriterien definiert und verbindlich für alle Akteure vereinbart wurden (hierzu gehören auch ggf. Sanktionsmöglichkeiten).
- Hilfestellung durch professionelle Einrichtungen zur Datenauswertung bereits bei der Entwicklung von Erhebungsinstrumenten ist erforderlich, die AGPH bedankt sich an dieser Stelle ganz ausdrücklich beim Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV in Dresden, das schnell, unkompliziert und kompetent die Auswertung der Rohdaten für das AP „Haut“ durchgeführt hat.

## Anhang

<b>Anlage 1</b>	Mitglieder der AGPH
<b>Anlage 2</b>	Quellenverweise
<b>Anlage 3</b>	Projektplan
<b>Anlage 4</b>	Erhebungsbogen
<b>Anlage 5</b>	Handlungshilfe
<b>Anlage 6</b>	FAQ
<b>Anlage 7</b>	Tabelle zur Erfassung zusätzlicher Aktivitäten
<b>Anlage 8</b>	Flyer
<b>Anlage 9</b>	Poster
<b>Anlage 10</b>	Evaluationskonzept

## Anlage 1

Mitglieder GDA - UAG Haut / AG AP Haut					
Name	Vorname	Titel	Institution	Mitglied seit	bis
Berger	Joachim		DGUV	Nov 07	Mrz 11
Chowdhury	Sikander	Dr.med.	BGN	Nov 07	Sep 09
Dienstbühl	Isabel		BGN	Sep 09	Mrz 11
Döhler	Hannelore	Dr.med.	SMWA	Nov 07	Mrz 11
Fartasch	Manigé	Prof. Dr.med.	IPA	Nov 07	Mrz 11
Güzel-Freudenstein	Gamze	Dr. med.	SPV-LSV	Jan 09	Mrz 11
Jaeschke	Burkhardt	Dr.med.	LASI / BSG HH	Nov 07	Mrz 11
Kähler	Bjørn		BGW	Feb 08	Mrz 11
Koll	Michael		BMAS	Nov 07	Aug 10
Lindemeier	Bernd	Dr.med.	BG BAU	Dez 09	Mrz 11
Ludwig	Sieglinde		Bayer. GUVV	Jan 08	Mrz 11
Mesletzky	Jacqueline		LAGetSi Berlin	Nov 07	Mrz 11
Niemeyer	Sabine		BMAS	Jan 08	Jan 09
Paaßen	Andreas	Dr.med.	Infracor GmbH	Jan 08	Mrz 11
Puttich	Andreas	Dipl.Phys.	BGE / BGHW	Nov 07	Mrz 11
Rühl	Reinhold	Dr.rer.nat.	BG BAU	Feb 09	Dez 09
Wagner	Edeltraud	Dr. med.	BAuA	Nov 07	Okt 09
Weis	Stefan		DGB/IG BCE	Apr 08	Mrz 11
Wiederhold	Ina	Dr.med.	MSGFJS	Nov 07	Aug 09
Zuther	Birgit	Dr.rer.nat.Dipl.Chem.	MMBG / BGHM	Jan 08	Mrz 11
<b>Legende:</b>					
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin				
BGBAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft				
BGE	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel				
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall				
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution				
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten				
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege				
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales				
BSG HH	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg				
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund				
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung				
IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie				
IPA	Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA)				
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin				
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Potsdam				
MMBG	Maschinenbau und Metall-Berufsgenossenschaft (seit 01.01.2011 BGHM)				
MSGFJS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen, Jugend und Senioren				
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit				
SPV-LSV	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung				

## Anlage 2

### Quellen

- **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG** v. 07.08.1996 (BGBl I S. 1246) zuletzt geändert durch Art.15 Abs. 89 G v. 5.2.2009 BGBl I 160
- **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)** vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643)
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 8 V v. 26.11.2010 BGBl. I 1643
- **Technische Regel für Gefahrstoffe 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (TRGS 400)**, Ausgabe: Dezember 2010, GMBI 2011 Nr. 2 S. 19-32 (31.01.2011)
- **Technische Regel für Gefahrstoffe 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (TRGS 401)**, Ausgabe: Juni 2008, zuletzt berichtigt GMBI 2011 S. 175 [Nr. 9] (30.03.2011)
- **Technische Regel für Gefahrstoffe 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (TRGS 555)**, Ausgabe: Februar 2008, geändert und ergänzt: GMBI Nr. 28 S. 608 (02.07.2009)
- **Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)** vom 1. Januar 2004 aktualisierter Nachdruck Januar 2009
- **Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)** vom Juli 2004
- **Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1)**
- **Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG), Version 2.1 (Januar 2008)**, Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen für Verantwortliche in Klein- und Mittelbetrieben (KMU), Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- **Dokumentation des Berufskrankheiten-Geschehens (BK-DOK) 2008**, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, 2010; 172 S.
- **Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation**, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie GDA, 11.06.2008

## Anlage 3

Projektplan für GDA-Arbeitsprogramm	
<b>GDA-Ziel:</b>	Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen
<b>GDA-Handlungsfeld:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feuchtarbeit</li> <li>2. Hautschädigende Stoffe</li> </ol>
<b>Thema:</b> <small>(schlüssige Bezeichnung des Projektinhalts; problem- und ergebnisorientiert)</small>	Verbessertes Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen vor allem in nachfolgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensmittelherstellung, -bearbeitung und -verkauf, Fischverarbeitung</li> <li>▪ Beherbergungs- und Gaststättenwesen</li> <li>▪ Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau</li> <li>▪ Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen</li> <li>▪ Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Servicebereiche)</li> <li>▪ Bauhaupt- und -nebgewerbe</li> <li>▪ Metallherzeugung und -verarbeitung, Fahrzeugbau</li> <li>▪ Chemische Industrie</li> </ul>
<b>Kurztitel:</b>	Feuchtarbeit und hautschädigende Stoffe

### 1. Ausgangslage / Problemanalyse (Ursache-Wirkungs-Beziehungen)

#### Kern- bzw. Einstiegsproblem:

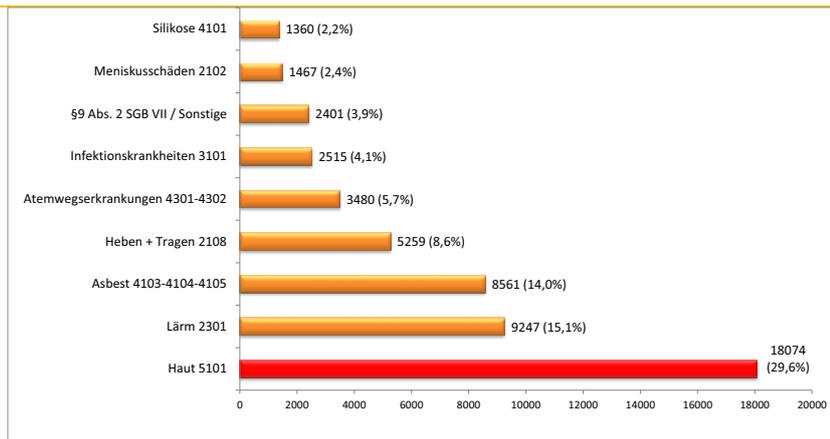
(treffende Benennung des zentralen Punkts der Problematik)

Eine wesentliche Ursache berufsbedingter Hauterkrankungen ist Feuchtarbeit. In 2007 wurde in 10.815 Fällen der als Verdacht gemeldeten Hautkrankheiten ein beruflicher Zusammenhang festgestellt. Davon wurde dem Feuchtmilieu in 3093 Fällen eine wesentliche Bedeutung beigemessen.

Bei Feuchtarbeit handelt es sich definitionsgemäß (TRGS 401) um Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit d.h.

- regelmäßig mehr als 2 Stunden mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
- einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder
- häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen.

Weitere häufige Verursacher von Hauterkrankungen ( auch neben oder in Zusammenhang mit Feuchtarbeit ) sind Stoffe wie: *Konservierungs- und Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Kühlschmierstoffe, Chromate in Zement, Nickel, Naturkautschuk und Produkte wie Epoxidharze, Haarfärbemittel, Konservierungs- und Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel* (nach BK-DOK 2007).



### Ursachen:

(Tätigkeitsbezogene Belastungsfaktoren und weitere ursächliche Faktoren)

Die intakte Hornschicht der Haut (epidermale Barriere) ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Schutzfunktion gegenüber äußeren Einflüssen. Der länger dauernde oder ständig wiederholte Kontakt mit Wasser bzw. ein Wärme- und Feuchtigkeitsstau (Okklusionseffekt) kann ebenso wie die Einwirkung von Wasch- und Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Lösungsmitteln, Epoxidharzen u. a. zur Schädigung der äußeren Hautschichten (Epidermis) führen. Durch die Beeinträchtigung der Barrierefunktion kommt es zur stärkeren Einwirkung von äußeren Stoffen und zum Verlust körpereigener Stoffe wie Wasser und/oder Elektrolyte. Es entsteht ein Abnutzungsekzem oder irritatives Kontaktekzem (klinisches Bild: Rötung, Trockenheit, Schuppung, Einrisse, Juckreiz), das bei weiterer Einwirkung der Noxen und mangelndem Hautschutz in ein chronisches Ekzem übergehen kann. Darüber hinaus können potentielle Allergene leichter in die Haut eindringen und zu Sensibilisierungen führen. Die Entstehung von allergischen Kontaktekzemen kann durch das irritative Ekzem gefördert werden (2 - Phasenekzem).

Ein hoher Anteil an Hauterkrankungen könnte vermieden, bzw. ihre Schwere verringert werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen in Betrieben umgesetzt würden. Grundlage dafür ist die Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG, bzw. § 7 GefStoffV und insbesondere zum Thema Hautschutz die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“.

Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel, die nach technischen und organisatorischen Maßnahmen das nahezu immer verbleibende Restrisiko minimieren können, werden oftmals nicht arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen ausgewählt und/oder im Betrieb nicht oder nicht korrekt verwendet. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen findet nur selten statt.

### Auswirkungen:

(gesamtgesellschaftlich; kann ggf. aus Ziffer 7. Präventionspotential entnommen werden)

In 2007 wurden insgesamt 61.151 Anzeigen auf eine Berufskrankheit gestellt. 29,6% (18.074 Fälle) der Verdachtsmeldungen betrafen die BK 5101 (beruflich bedingte Hauterkrankungen). In 10.201 Fällen (56,4%) bestätigte sich der Verdacht, dass die gemeldete Hauterkrankung beruflich bedingt war. 614 Fälle

(6 %) wurden nach Prüfung weiterer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen anerkannt.

Hauterkrankungen erzeugen bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Krankenkassen, der Allgemeinheit und nicht zuletzt bei den Arbeitgebern hohe Kosten. Ein Tag Arbeitsunfähigkeit kostet den Arbeitgeber im Durchschnitt 400 Euro. Die Kosten der Unfallversicherungsträger lagen in 2007 bei 132 Mio. Euro, die volkswirtschaftlichen Kosten werden auf 1,24 Mrd. Euro geschätzt

## 2. Zielanalyse

### Mittel-Ziel-Beziehungen; Ziele-Hierarchie

#### Beitrag des Projektes zum o.g. GDA-Ziel:

(möglichst messbar und terminiert)

Langfristiges Ziel ist es, die Zahl der berufsbedingten Hautkrankheiten und anerkannten Berufskrankheiten (BK 5101) zu senken.

**Indikatoren:** Aufgrund fehlender direkter Indikatoren bei Hauterkrankungen Konzentration auf indirekte Indikatoren.  
(objektiv nachprüfbar)

**Quellen der Nachprüfbarkeit:** BK Statistik (BK DOK, DGUV)

#### Projektziele:

(was soll bewirkt werden?)

- Erhöhung der Zahl der Betriebe, die bei der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze Feuchtarbeit bzw. hautschädigende Stoffe berücksichtigen.
- Erhöhung der Zahl der Betriebe, die diesbezüglich geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen.
- Erhöhung der Zahl der Betriebe, die entsprechende Wirksamkeitskontrollen durchführen.
- Verbesserung von Informationen zur Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit und hautschädigende Stoffe.

**Indikatoren:** Vergleich erhobener Daten zu Beginn und Schlusszustand am Ende des Projektes.  
(objektiv nachprüfbar) (Pre-Post-Evaluation)

**Quellen der Nachprüfbarkeit:**

- Statistiken standardisierter Betriebsbegehungen der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden.
- Ergebnisse der Auswertung erhobener Daten im Rahmen des Projektes.
- Repräsentative Erhebung in den Betrieben.

#### Erwartete Ergebnisse:

(was soll erreicht werden?)

Im Unternehmen werden die Gefährdung und der Schutz der Haut bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausreichend berücksichtigt.

#### Aktivitäten:

(wie sollen die Ergebnisse erzielt werden? inkl. Nennung von Methoden)

Beratung und Besichtigung von Betrieben und Erfassung des Soll-Ist-Zustandes unter Zuhilfenahme eines standardisierten Erhebungsbogens.

Ergänzend können folgende Maßnahmen hilfreich sein:

- Spezielle Interventionsprojekte auf die Ansprechpartner abgestimmte Informationsmaterialien.
- Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten.
- Beratung und Schulungskonzepte für Führungskräfte und Beschäftigte, z.B.
  - Regelwerke / Gesetzgebung,
  - Gefährdungsermittlung und -beurteilung,
  - Motivationsförderung zur Optimierung geeigneter Schutzmaßnahmen für die Haut,
  - Konzepte zur Unterweisung, Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durchführung von Schulungen (Online-Module),</li> <li>○ Quizbefragung „Wissen um die Haut“.</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b> Pre- / Post- Evaluation (objektiv nachprüfbar)</p>
--	---

3. Adressaten / Zielgruppen	
<p><b>Personengruppen:</b> (Funktion im Betrieb, vorrangige Berufe, ggf. Alter, Geschlecht etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unternehmer und Führungskräfte der Unternehmen, insbesondere KMU,</li> <li>▪ Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte,</li> <li>▪ Betriebs- und Werksärzte</li> <li>▪ Einkäufer von chemischen Produkten und Hautschutzmitteln</li> <li>▪ Beschäftigte der o.g. Arbeitsbereiche</li> </ul> <p><b>Branchen:</b> Nahrungs- und Genussmittel; Gaststätten, Beherbergung; Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Bau, Steine, Erden; Versorgung; Hochschulen, Gesundheitswesen; Dienstleistung; Metallverarbeitung; Feinmechanik; Maschinenbau; Chemische Betriebe</p>
<p><b>Betriebe:</b> (Größe, ggf. Regionen, weitere Strukturmerkmale)</p>	Schwerpunkt auf KMU

3. Projektbeteiligte – mögliche Arbeitsteilung / Beteiligtenanalyse (Stärken-Nutzen-Verhältnis aus Sicht aller Projektbeteiligter)	
<b>Projektbeteiligte A:</b>	<b>Unfallversicherungsträger</b>
<b>Von A eingesetzte Stärken:</b> (Erfahrung, erleichterter Zugang zu Zielgruppe etc.)	<b>Zu erzielender Nutzen, an dem A besonders interessiert ist:</b>
<p>Die Aufsichtsdienste der <b>Unfallversicherungsträger</b> stehen durch die Beratung ihrer Mitgliedsbetriebe im ständigen Dialog mit den Betrieben. Darüber hinaus haben sie zusätzlich Erfahrungen im Rahmen der Präventionskampagne Haut gesammelt und einschlägige Präventionsinstrumente entwickelt, u.a. Internetauftritt, Gefährdungsbeurteilungen, Beratung und Informationen für Versicherte und Betriebe, Schulungsunterlagen für Multiplikatoren, spezielle Aktionen in den Betrieben, Wissensquiz.</p> <p>Die Kenntnisse und Erfahrungen werden bei der gemeinsamen Erarbeitung eines standardisierten Erhebungsbogens eingebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Etablierung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und geeigneter Schutzmaßnahmen in Betrieben.</li> <li>▪ Prävention von beruflich verursachten Hauterkrankungen.</li> <li>▪ Abstimmung und gemeinsames strategisches Vorgehen mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden weist Unternehmen auf die Bedeutung des Themas hin.</li> <li>▪ <b>Langfristig:</b> durch Rückgang von beruflich verursachten Hauterkrankungen und Senkung der Kosten zur BK 5101 für Behandlung, Umschulung, Renten</li> </ul>
<b>Projektbeteiligte B:</b>	<b>Staatliche Arbeitsschutzbehörden</b>
<b>Von B eingesetzte Stärken:</b> (Erfahrung, erleichterter Zugang zu Zielgruppe etc.)	<b>Zu erzielender Nutzen, an dem B besonders interessiert ist:</b>
<p>Die <b>staatlichen Arbeitsschutzbehörden</b> haben Erfahrungen im Rahmen der Präventionskampagne Haut gesammelt insbesondere durch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Etablierung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und geeigneter Schutzmaßnahmen</li> </ul>

Anwendung einer länderübergreifenden Checkliste bei der Beratung von Betrieben.  Diese werden bei der gemeinsamen Erarbeitung eines standardisierten Erhebungsbogens eingebracht.	in Betrieben.  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prävention von beruflich verursachten Hauterkrankungen.</li> <li>▪ Abstimmung und gemeinsames Vorgehen mit den Unfallversicherungsträgern.</li> </ul>
<b>Projektbeteiligte C:</b>	<b>Gesetzliche Krankenversicherungen</b>
<b>Von C eingesetzte Stärken:</b> (Erfahrung, erleichterter Zugang zu Zielgruppe etc.)	<b>Zu erzielender Nutzen, an dem C besonders interessiert ist:</b>
Die <b>gesetzlichen Krankenversicherungen</b> haben Erfahrungen im Rahmen der Präventionskampagne Haut gesammelt insbesondere durch Information und Aufklärung von Versicherten und in der Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Unfallversicherung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verhinderung oder günstige Beeinflussung von Hauterkrankungen durch Prävention bzw. Sekundärprävention.</li> <li>▪ Verbesserung der Hautgesundheit der Versicherten.</li> <li>▪ <b>Langfristig:</b> Kostensenkung durch Rückgang von Hauterkrankungen in der Bevölkerung.</li> </ul>

## 5. Inhalt / Methoden – Zeitstruktur mit Meilensteinen

### 5.1 Planungsphase

(Aufgabenklärung, Suche nach und Abstimmung mit allen Projektbeteiligten, Auswahl von Methoden, Festlegung des Vorgehens bei der Erhebung eines Ausgangszustands als Grundlage für die Evaluation der Zielerreichung)

<b>START-DATUM DES PROJEKTS: Soll Ist</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Aktivität / Meilenstein (M:)</b>	<b>Verantwortlich (Name und Organisation)</b>	<b>Soll-Datum</b>	<b>Ist-Datum</b>
1	Standardisierter Erhebungsbogen		15.12.08	15.12.08
2	Probelauf des Erhebungsbogen		Bis 30.04.09	01.03.09 bis 21.04.09
3	Abstimmung zwischen staatl. Arbeitsschutzbehörden und UVT		Bis 15.06.09	
4	Ermittlung des Schulungsbedarfes		Bis 30.06.09	30.06.09
5	Schulungen des Beratungspersonals		Bis 30.08.09	31.10.09
6	Beginn der Betriebsbesichtigungen (Erstbesichtigung)		09/09 bis 30.04.10	
7	2. Phase der Betriebsbesichtigungen (Nachgehende Besichtigung)		05 /10 bis 31.12.10	
8	Auswertung / Evaluation (intern)		01 / 11	
9	Evaluation extern			

## 5.2 Vorbereitungsphase

(beispielsweise Schulungsbedarf der Akteure, Erstellung von Checklisten, Vorlagen u.ä., Entwicklung und Erprobung von Methoden und Instrumenten)

Lfd. Nr.	Arbeitsschritt / Meilenstein (M:)	Verantwortlich (Name und Organisation)	Soll-Datum	Ist-Datum
1	Entwicklung eines standardisierten Erhebungsbogen einschl. Handlungshilfe	UAG Haut, Redaktionsgruppe	15.12.08	15.12.08
2	Erprobung bei 50 - 60 Betrieben der Träger und evt. Anpassung des Erhebungsbogens sowie Konkretisierung der Handlungshilfe	BGN, BGHW, Länder: BE, SN	Bis 30.04.09	01.03.09 bis 21.04.09
3	Schulung der Mitarbeiter der Träger	Alle Träger	Bis 30.8.09	31.10.09
4	Erstbegehungen und Beratungen	Alle Träger	09 /09 bis 30.04.10	
5	Zweitbegehungen	Alle Träger	05 /10 bis 31.12.10	
6	Interne Auswertung	Alle Träger	01 / 11 bis 31.03.11	

## 5.3 Durchführungsphase

(Beschreibung aller Kontaktschritte und Kooperationen mit den Zielgruppen)

Lfd. Nr.	Arbeitsschritt / Meilenstein (M:)	Verantwortlich (Name und Organisation)	Soll-Datum	Ist-Datum
1	Besichtigung und Beratung der Betriebe (Anzahl pro Bereich muss noch festgelegt werden) Erstbesichtigung		09/09 bis 04/10	
2	Zweitbesichtigung		05/10 bis 12/10	

## 5.4 Abschlussphase

(Zusammenfassung der projekteigenen Erhebungen zur Evaluation, Dokumentation, Auswertung, Wissenstransfer etc.)

Lfd. Nr.	Arbeitsschritt / Meilenstein (M:)	Verantwortlich (Name und Organisation)	Soll-Datum	Ist-Datum
1	Auswertung / Evaluation (intern)		01 /11 – 03/11	
2	Evaluation extern			

## 6. Annahmen zu externen (Risiko)Faktoren

(mögliche gesamtgesellschaftliche, branchenbezogene oder betriebsbezogene Faktoren, die den Projekterfolg positiv oder negativ beeinflussen können)

1. Die Präventionskampagne Haut kann zum einen hilfreich bei der Fortsetzung der Aktivitäten im Rahmen des GDA-Ziels 3 sein, sich evtl. aber auch nachteilig auswirken (Ermüdungseffekt).
2. Wegen der vermuteten hohen Dunkelziffer bei berufsbedingten Hautkrankheiten kann es zu einem vorübergehenden Anstieg von Verdachtsmeldungen kommen, dessen Dauer noch nicht abgeschätzt werden kann.
3. **Projekt Friseurhandwerk der BGW:**

Zur verstärkten Vorbeugung der beruflich bedingten Hautkrankheiten wurde von der BGW im Jahre 2005 ein Hautprojekt mit dem **Branchenprojekt Friseure** aufgelegt. Das Vorhaben ist seit Sommer 2008 projektiert und wird ab Sommer 2009 für 3 Jahre umgesetzt.

Dieser Projektplan sieht Ziele vor, die mit den Zielen der BGW-Friseurkampagne **deckungsgleich** sind. Die **Methodik der Zielerreichung** verfolgt jedoch einen gänzlich anderen Ansatz, der sich mit dem GDA-Vorgehen „*programmatische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung*“ nicht vereinbaren lässt. Die Kampagne der BGW wird aufgrund der Zielidentität daher als branchenspezifisches Sonderprojekt in die GDA-Aktivitäten integriert und die Abstimmung der einzelnen Aktivitäten ist in den geschaffenen GDA-Strukturen dadurch sichergestellt, dass die BGW in der AG HAUT zur Umsetzung des Arbeitsprogramms vertreten ist.

Zum Abschluss des Projektes soll eine Evaluation nach den Kriterien des GDA-Ziels 3 erfolgen.

## 7. Projektleitung / Stellvertretung

### LEITUNG - Name, Organisation, Anschrift, Telefon, e-mail:

**Dr. Burkhardt Jaeschke**    Tel.:    040 760 66 32  
Behörde für Soziales,    Fax:    040 760 96 94  
Familie  
Gesundheit und Ver-    e-mail: burkhardt.jaeschke@t-online.de  
braucherschutz        dr.jaeschke@arcor.de  
Amt für Arbeitsschutz  
  
Handweg 7  
21077 Hamburg

### STELLVERTRETUNG - Name, Organisation, Anschrift, Telefon, e-mail:

**Sieglinde Ludwig**        Tel.:    089 36093 167  
Bayerischer GUVV        Fax:    089 36093 349  
Ungererstr. 71        e-mail: sieglinde.ludwig@bayerguvv.de  
80805 München

## 8. Ressourceneinsatz / Mengengerüst

Lfd. Nr.* (entspr. Ziff. 5)	Personaleinsatz	PT (Personen-Tage)	Sachmittel	€
5.1.1	UAG HAUT	5		
5.1.2	154 Betriebe / 49 MA	28,9		
5.1.3				
5.1.4				
5.1.5	350 MA / 2 h	87,5		
5.1.6	35 Tsd. Besichtigungen / 2 h (Erstbesichtigung)	8.750	Flyer, Infomaterial (35 Tsd. x 1.50 €)	52.500
5.1.7	35 Tsd. Besichtigungen / 1.5 h (Nachgehende Besichtigung)	6.563		
5.1.8				
	<b>Σ (Personenjahre, PJ) =</b>		<b>Σ (PT) =</b>	

## Anlage 4

### Erhebungsbogen

<b>GDA-Programm</b> <b>Haut</b>	
------------------------------------	--

<b>Datenerhebung</b> für das Handlungsfeld <b>Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen</b>			
Bundesland		Tätigkeitsschlüssel	
Mitgliedsnummer*		Tätigkeitsbereich*	
UV-Träger			
Anzahl aller Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte			
Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte			

\* Angaben optional

		Erstbesuch			Zweitbesuch		
		Datum: _____			Datum: _____ <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich**		
1	Wurde in der Betriebsstätte eine geeignete Gefährdungsbeurteilung, z.B. gemäß TRGS 401 durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Nein
2	Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch Feuchtarbeit festgestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein
3	Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch hautschädigende Stoffe festgestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Nein
4	Sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zugänglich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein
5	Sind geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt? Handlungsbedarf:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
6	Werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
7	Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert? Handlungsbedarf:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
8	Ist eine Betriebsanweisung vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein
9	Wurden die Beschäftigten unterwiesen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Nein
10	Hatten Sie den Eindruck, dass in der Betriebsstätte die Information über die Gefährdung und den Schutz der Haut zugenommen hat?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Zu Frage 10 keine Antwort möglich, weil:							

\*\* Anzukreuzen, wenn beim Erstbesuch alle Fragen mit "ja" beantwortet wurden.

Das Aussehen des Erhebungsbogens darf aufgrund der maschinellen Einlesbarkeit nicht verändert werden.

Hinweis: Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen!

Gemeinsame Deutsche  
Arbeits | schutz | strategie

## Handlungshilfe

Zum Arbeitsschutzziel

„Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen (HAUT)“  
für das Handlungsfeld

„*Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen*“

**Stand 08.03.2010**

## Allgemeines

Die vorliegende Handlungshilfe gibt Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens zu dem Handlungsfeld

*„Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen (z. B. Kühlschmierstoffen, Reinigungsmitteln)“*

Im Vordergrund steht bei den Betriebsbesuchen die Beratung und Motivation der Arbeitgeber bzw. verantwortlichen Person in der Betriebsstätte zur Verbesserung des Hand- und Hautschutzes.

Dabei wird unter „Handschutz“ das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe und unter „Hautschutz“ die Anwendung geeigneter Hautschutz-, Hautreinigungs- und ggf. Hautpflege-mittel verstanden.

Im Rahmen des GDA-Ziels „Haut“ sind unter dem Begriff **„hautgefährdende Stoffe“** diejenigen Stoffe zu verstehen, die auf das Hautorgan selbst irritativ, toxisch oder sensibilisierend wirken können (vgl. TRGS 401, Nummer 2.2 sowie Ausführungen zu Frage 2 in dieser Handlungshilfe).

Hautresorptive Stoffe, die zu einer potentiellen Schädigung des Organismus führen können, bleiben im GDA-Ziel Haut unberücksichtigt.

Vor Beginn der Befragung sollen die GDA-Akteure mit der TRGS 401, der ArbMedVV und dieser Handlungshilfe soweit vertraut sein, dass sie nach Arbeitsplatzbesichtigung eine orientierende Beratung des Arbeitgebers zu den Pflichten im Hand- / Hautschutz in der Betriebsstätte durchführen und den Erhebungsbogen zügig ausfüllen können.

Es wird eingeschätzt, dass für den Besuch, d.h. die Beratung des Unternehmers bzw. des Verantwortlichen und das Ausfüllen des Erhebungsbogens ca. 30 bis maximal 60 Minuten gebraucht werden.

Der Erhebungsbogen soll für den Erst- und den Zweitbesuch eingesetzt werden, entsprechende Felder zum Ankreuzen sind vorgesehen.

Es wird angestrebt, dass beim Zweitbesuch der gleiche Gesprächspartner zur Verfügung steht (wichtig für Frage 10). Der Zweitbesuch sollte in einem Abstand von 3-6 Monaten erfolgen.

Die im Erhebungsbogen enthaltenen Fragen 1- 10 sind allgemeiner Natur, da sie branchen- und GDA-partnerübergreifend erfasst werden sollen. Diese Fragen sind die „Kernfragen“ der Erhebungsbögen und dürfen zur Sicherung einer bundesweiten Evaluation nicht verändert werden. Das Ausfüllen der vorgesehenen Felder ist Pflicht, da sie z.T. Indikatoren repräsentieren. Individuelle Erweiterungen der Erhebung durch zusätzliche Fragen sind möglich, jedoch darf das Aussehen des Erhebungsbogens nicht verändert werden, um die Möglichkeit der maschinellen Einlesbarkeit zu sichern. Für eine Erweiterung der Erhebung sind daher zusätzliche Fragebögen notwendig.

Der Handlungshilfe soll als Anlage 2 die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt werden.

Es wird empfohlen, beim Erstbesuch praxisrelevantes Informationsmaterial / Branchenlösungen auszuhändigen und dieses möglichst zu dokumentieren, da es beim Zweitbesuch hilfreich sein könnte.

**Weitere Informationen zur GDA sind unter [www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de) zu finden. Dort werden auch FAQs zum GDA-Ziel „Haut“ beantwortet.**

## Kopf des Erhebungsbogens

### Datenerhebung GDA-Arbeitsschutzziel HAUT

Diese Angaben sind relevant für das GDA-Arbeitsschutzziel Haut. Es handelt sich daher um Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen. (Hinweis: Bei der Eingabe der Daten über den Formularserver Brandenburg finden sich die Angaben für das Bundesland, die UVT und die Anzahl der Beschäftigten **nicht** auf dem Fachdatenformular, diese Daten werden erst bei der Auswertung aus dem sog. Kopfdatenbogen zusammengeführt. Daher ist grundsätzlich bei der Erst- und Zweitbesichtigung der Kopfdatenbogen auszufüllen.)

#### Bundesland:

Hier ist das Bundesland, in dem sich die besuchte Betriebsstätte befindet, nach folgendem Schema einzutragen:

BB	Brandenburg	NI	Niedersachsen
BE	Berlin	NW	Nordrhein-Westfalen
BW	Baden-Württemberg	RP	Rheinland-Pfalz
BY	Bayern	SH	Schleswig-Holstein
HB	Bremen, Freie Hansestadt	SL	Saarland
HE	Hessen	SN	Sachsen
HH	Hamburg, Freie und Hansestadt	ST	Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern	TH	Thüringen

#### UV-Träger (gültig bis 2012):

Hier ist der zuständige Unfallversicherungsträger, in dem sich die besuchte Betriebsstätte befindet, nach folgendem Schema einzutragen. Bei zukünftigen Fusionen ist es ausreichend, die Schlüsselzahl eines der Fusionspartner anzugeben:

##### **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**

- 001 Bergbau-Berufsgenossenschaft
- 002 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Baustoffe, Steine, Erden
- 005 Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
- 006 Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
- 008 Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
- 010 Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro
- 011 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Chemische Industrie
- 012 Holz-Berufsgenossenschaft
- 014 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Papierherstellung/ Ausrüstung
- 015 Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
- 016 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Lederindustrie

- 018 Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
- 019 Fleischerei-Berufsgenossenschaft
- 020 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Zucker
- 030 Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
- 031 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- 032 Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
- 033 Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
- 034 See-Berufsgenossenschaft
- 036 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- 037 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

**Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

- 580 Unfallkasse Baden-Württemberg
- 590 Bayerischer GUVV
- 600 Braunschweigischer GUVV
- 610 Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
- 620 GUVV Hannover
- 640 GUVV Oldenburg
- 660 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- 710 Unfallkasse des Bundes
- 720 Eisenbahn-Unfallkasse
- 730 Unfallkasse Post und Telekom
- 750 Unfallkasse Berlin
- 764 Unfallkasse Brandenburg
- 770 Unfallkasse Nord
- 774 Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- 780 Bayerische Landesunfallkasse
- 784 Unfallkasse Sachsen
- 794 Unfallkasse Hessen
- 800 Landesunfallkasse Niedersachsen
- 834 Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- 864 Unfallkasse Saarland
- 874 Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
- 884 Unfallkasse Thüringen
- 920 Unfallkasse München
- 925 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
- 930 Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
- 940 Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
- 965 Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften**

- 380 Landwirtschaftliche BG Schleswig-Holstein und Hamburg
- 400 Landwirtschaftliche BG Niedersachsen-Bremen

- 440 Landwirtschaftliche BG Nordrhein-Westfalen
- 450 Land- und Forst- BG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- 490 Landwirtschaftliche BG Franken und Oberbayern
- 500 Landwirtschaftliche BG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
- 540 Landwirtschaftliche BG Baden-Württemberg
- 560 Gartenbau- BG
- 570 Landwirtschaftliche BG Mittel- und Ostdeutschland

Betriebsstättennummer:

Hier wird die Mitgliedsnummer, unter der die Betriebsstätte in der Institution des Interviewers geführt wird, eingetragen (alternativ: UVT oder AS-Behörde).

Tätigkeitsschlüssel:

Hier ist der für den Erhebungsbogen erstellte Tätigkeitsschlüssel dreistellig einzutragen, wobei die Schlüsselzahl der Tabelle in Anhang 1 dieser Handlungshilfe zu entnehmen ist.

Die Schlüsselzahlen basieren auf der Einteilung der Krankenkassen.

Bestehende Einträge dürfen nicht geändert werden. Sollten Tätigkeiten nicht einem der aufgeführten Schlüssel zuzuordnen sein, ist das Feld freizulassen.

Tätigkeitsbereich

Hier kann der Tätigkeitsbereich in Worten eingetragen werden (z.B. Bäcker, Schlosser etc.). Die Angabe konkretisiert ggf. o.g. Tätigkeitsschlüssel.

Das Feld kann, muss aber nicht ausgefüllt werden, d.h. es handelt sich um eine optionale Angabe.

Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte:

Hier ist die Anzahl aller Mitarbeiter (Köpfe) einzutragen.

Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte:

Der Erhebungsbogen ist tätigkeitsbezogen auszufüllen, wobei die Exposition vergleichbarer Tätigkeiten mit einem Erhebungsbogen erfasst werden können. Daher ist hier die Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit und Exposition einzutragen.

Bei unterschiedlichem Grad der Expositionen müssten ggf. mehrere Erhebungsbögen ausgefüllt werden.

**1. Frage: Wurde in der Betriebsstätte eine geeignete Gefährdungsbeurteilung, z.B. gemäß TRGS 401 durchgeführt?**

Die Gefährdungsbeurteilung kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen sein. Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 7 GefStoffV, TRGS 401).

Geeignet ist eine Gefährdungsbeurteilung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Feuchtarbeit ist in der Gefährdungsbeurteilung erwähnt und bewertet.
- Kontakt zu hautschädigenden Stoffen ist in der Gefährdungsbeurteilung erwähnt und bewertet, wobei Ausmaß, Art und Dauer des Kontaktes berücksichtigt wurde.
- Staatliche und UVT-Regelwerke, z.B. TRGS 401, bzw. einschlägige Materialien der UVT wurden berücksichtigt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, ist ein „Ja“ anzukreuzen. Fehlt mindestens eine dieser Bedingungen, so liegt keine geeignete Gefährdungsbeurteilung vor. In dem Fall ist „Nein“ anzukreuzen.

Liegt keine Gefährdung vor (z.B. Büroangestellte, Verwaltung etc.), so ist „nicht erforderlich“ anzukreuzen.

**2. Frage: Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch Feuchtarbeit festgestellt?**

Die Frage ist mit „Ja“ anzukreuzen, wenn die Beschäftigten

- regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
- häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen oder
- einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt (Wärme- und Feuchtigkeitsstau) tragen (TRGS 401).

„Nein“ ist anzukreuzen, wenn Feuchtarbeit durchgeführt wird, die o.g. Kriterien jedoch nicht erfüllt werden, z.B. regelmäßig weniger als 2 h Tätigkeiten im feuchten Milieu verrichtet werden.

„Nein“ ist zudem dann anzukreuzen, wenn Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wurde.

„Trifft nicht zu“ ist anzukreuzen, wenn keine Feuchtarbeit durchgeführt wird.

**3. Frage: Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch hautschädigende Stoffe festgestellt?**

Hautschädigend sind gemäß TRGS 401 Stoffe mit folgenden R-Sätzen, bzw. H-Sätzen (CLP-Verordnung):

R-Sätze für Gesundheitsgefahren		Entspricht H-Satz (CLP-Verordnung)	
<b>R 21</b>	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.	<b>H 312</b>	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
<b>R 34</b>	Verursacht Verätzungen.	<b>H 314</b>	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
<b>R 35</b>	Verursacht schwere Verätzungen.		
<b>R 38</b>	Reizt die Haut.	<b>H 315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>R 43</b>	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.	<b>H 317</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
<b>R 66</b>	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	<b>EUH066</b>	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weiterhin hautschädigend gelten gemäß TRGS 401:

- nicht kennzeichnungspflichtige Stoffe mit  $\text{pH} \leq 2$  bzw.  $\geq 11,5$
- Stoffe oder Zubereitungen, die nicht die Kriterien für die o. g. R-Sätze erfüllen, aber aufgrund einer längeren oder wiederholten Einwirkung die Haut schädigen können.
- Auch mechanische Einwirkungen (Reibung, Mikroläsionen) können dazu gehören.

Erkennbar sind hautschädigende Stoffe z.B. auch an folgenden Gefahrensymbolen:

Gefahrensymbol bis 2015	R-Satz	Gefahrensymbol GHS	H-Satz
 Gesundheits-schädlich	R 21 <b>Akute Toxizität</b> Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt	 Achtung	H 312
 Ätzend	R 34 R 35 <b>Ätzung der Haut</b> (irreversible Wirkung)	 Gefahr	H 314 H 314
 Reizend	R 38 R 43 <b>Reizung der Haut</b> <b>Sensibilisierung der Haut</b>	 Achtung	H 315 H 317

Wird eine nur geringe Gefährdung festgestellt, so wird „Gering“ angekreuzt.

Zur Einschätzung des Gefährdungsgrades kann die folgende Matrix gemäß TRGS 401 als Orientierungshilfe herangezogen werden:

Eigenschaft	Kennzeichnung	Dauer / Ausmaß des Hautkontaktes*			
		Kurzfristig (< 15 Min.)		Längerfristig (> 15 Min.)	
		Kleinflächig (z.B. Spritzer)	Großflächig	Kleinflächig (z.B. Spritzer)	Großflächig
	R 66	G	G	G	M
<b>Hautreizend</b>	R 38	G	M	M	M
<b>Ätzend</b>	pH ≤ 2 bzw. ≥ 11,5	M	M	M	H
	R 34	M	M	M	H
	R 35	M	H	H	H
<b>Sensibilisierend</b>	R 43**	G	M	M	H

\* G = geringe Gefährdung, M = mittlere Gefährdung, H = hohe Gefährdung

\*\* nach Anlage 3 sowie nach Nummer 3.2.1 Abs. 2 oder 3 der TRGS 401. Abweichend liegt bei allen Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung durch Stoffe, bei denen praktische Erfahrungen zeigen, dass diese Stoffe oder Zubereitungen eine Sensibilisierung bei einer erheblichen Anzahl von Beschäftigten durch Hautkontakt hervorrufen können (z. B. unausgehärtete Epoxidharzsysteme), eine hohe Gefährdung vor.

Der Begriff „geringe Gefährdung“ ist weiterhin in der TRGS 400, Nummer 6.2 mit Verweis auf die TRGS 401, Nummer. 4.2.2 (1) konkretisiert.

Wurde Frage 1 mit „Ja“ beantwortet und die Fragen 2 und 3 mit „Nein“ oder „Trifft nicht zu“, bzw. gering, so kann der Erhebungsbogen abgeschlossen werden. Die Beantwortung weiterer Fragen ist in dem Fall nicht mehr notwendig.

#### 4. Frage: Sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zugänglich?

„Aktuell“: Das Dokument „Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe“ der BAuA gibt für den Aktualisierungszeitraum drei Jahre an.

„Zugänglich“ bedeutet, dass die Sicherheitsdatenblätter in der Betriebsstätte vorliegen oder zentral, z.B. über das Intranet oder per Fax abrufbar sind.

„Trifft nicht zu“ ist anzukreuzen, wenn ausschließlich Kontakt zu nicht kennzeichnungspflichtigen Stoffen, für die kein Sicherheitsdatenblatt vorliegen muss, besteht.

#### 5. Frage: Sind geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt?

Gemäß TRGS 401 gelten als geeignete Schutzmaßnahmen alle Aktivitäten, die den direkten Kontakt mit Wasser / Feuchte / hautschädigenden Stoffen minimieren. Dazu zählen:

- Ersatzstoffprüfung und ggf. Substitution eines Gefahrstoffes gegen einen weniger gefährlichen Stoff,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- persönliche Schutzmaßnahmen (geeignete Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel).

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wurde und der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgt, insbesondere ob er Pflichtuntersuchungen veranlasst und/oder Angebotsuntersuchungen gemäß ArbMedVV anbietet (die ArbMedVV ersetzt Kapitel 8 der TRGS 401 "Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen").

Pflichtuntersuchungen:

- Bei Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- bei Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilathandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- bei Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

Anmerkung:

Das neue INQA-Bewertungssystem für Epoxidharz-Produkte ermöglicht Unternehmen, die mit Epoxidharzen arbeiten, für eine bestimmte Anwendung die sicherheitstechnisch optimalen Epoxidharze auszuwählen ([www.inqa-epoxibewertung.de](http://www.inqa-epoxibewertung.de)).

Angebotsuntersuchungen:

- Bei Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden je Tag,
- Bei Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 Abs. 1 ArbMedVV genannten Gefahrstoffen (wenn Exposition besteht).

Wenn alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt wurden, ist bei der Frage ein „Ja“ anzukreuzen, bei Fehlen aller ein „Nein“.

Wurden die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt, so ist „Teilweise“ anzukreuzen und unter „Handlungsbedarf“ die fehlenden Maßnahmen zu notieren.

**6. Frage: Werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt?**

Hier gelten die Erläuterungen zu Frage 5 sinngemäß, d.h. die festgelegten Schutzmaßnahmen werden von den Beschäftigten umgesetzt, z.B. Verwenden der fixierten Hilfsmittel, Tragen geeigneter Schutzhandschuhe, Verwenden geeigneter Hautschutzmittel etc.

### 7. Frage: Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert?

Hier gelten die Erläuterungen zu Frage 5 sinngemäß.

Die Eignung der Schutzmaßnahmen muss mindestens einmal jährlich und immer dann, wenn sich Arbeitsverfahren und / oder Arbeitsstoffe ändern, kontrolliert werden. Technische Maßnahmen müssen mindestens alle 3 Jahre kontrolliert werden und immer dann, wenn sich Arbeitsverfahren ändern (TRGS 401).

Der Interviewer sollte zur Sicherung einer bejahenden Antwort nach dem „wie“ fragen. Die Kontrolle kann z.B. durch Arbeitsplatzbegehungen und Beobachtung des Verhaltens der Mitarbeiter erfolgen. Hinweise auf mangelnde Kontrolle zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind beispielsweise (nicht abschließende Negativliste, s. a. TRGS 401, Punkt 6):

- Es stehen keine oder ungeeignete Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel zur Verfügung.
- Hautschutz- und / oder Hautreinigungsmittel werden nur in offenen Behältnissen (Tiegel / Eimer) angeboten.
- Es werden Hautpflegemittel anstelle von Hautschutzmitteln während der Arbeit verwendet.
- Hautschutzmittel werden nicht regelmäßig (z.B. nur einmal pro Schicht) verwendet.
- Es stehen ausschließlich reibekörperhaltige Hautreinigungsmittel zur Verfügung.
- Spender sind vorhanden, aber nicht aufgefüllt, bzw. enthalten nicht das Produkt, das vorgesehen ist.
- Die Waschplätze, Spender oder Tuben sind stark verschmutzt.
- An den Waschplätzen werden auch Werkzeuge, Pinsel etc. gereinigt.
- Am Waschplatz befinden sich Bürsten zur Händereinigung.
- Die Trocknung der Hände erfolgt mit einem Putzlappen oder einem Handtuch für alle Mitarbeiter (mangelnde Hygienebedingungen) oder mit Warmluft-Händetrockner (verstärktes Austrocknen der Hände).
- Tragen ungeeigneter, defekter und / oder stark verschmutzter Schutzhandschuhe.
- Tragen von Schutzhandschuhen auf verschmutzter Haut.
- Tragen von nicht oder nur unzureichend gekennzeichneten Handschuhen (z.B. Fehlen des CE-Kennzeichens, keine Herstellerangabe, keine Produktbezeichnung etc.) oder Handschuhe der Kategorie I.
- Tragen von Ringen u.a. Schmuck an den Händen.
- Tragen stark verschmutzter oder benetzter Kleidung.
- Die betriebliche Organisation des Hand- / Hautschutzes ist nicht geregelt (z.B. kein Verantwortlicher für das Auffüllen der Spender oder die Beschaffung von Handschuhen oder Hautschutzmitteln ist erschwert durch lange Wege zum Magazin etc.).

### 8. Frage: Ist eine Betriebsanweisung vorhanden?

Betriebsanweisungen müssen für Gefahrstoffe und deren Zubereitungen, die diese Stoffe über bestimmte Prozentsätze hinaus enthalten, erstellt werden.

Für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (s.a. Erläuterung zu Frage 3) ist keine Betriebsanweisung notwendig und der Punkt „Trifft nicht zu“ anzukreuzen.

Gemäß §14 GefStoffV muss die Betriebsanweisung mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat; dazu gehören insbesondere
  - a. Hygienevorschriften,
  - b. Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
  - c. Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

Laut TRGS 555 ist eine Betriebsanweisung wie folgt gegliedert:

1. Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz, Tätigkeit,
2. Gefahrstoffe (Bezeichnung),
3. Gefahren für Mensch und Umwelt,
4. Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln,
5. Verhalten im Gefahrfall,
6. Erste Hilfe
7. Sachgerechte Entsorgung.

#### **9. Frage: Wurden die Beschäftigten unterwiesen?**

Gemäß § 14 GefStoffV hat der Unternehmer die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Dies gilt nicht für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (s.a. Fragen 3 und 8), so dass in diesem Falle „Trifft nicht zu“ anzukreuzen ist.

Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens) oder wenn andere Arbeitsstoffe eingesetzt werden oder sich Vorschriften ändern.

Die Dokumentation der Unterweisung kann formlos geschehen. Inhalt, Themen (z. B. durch Stichpunkte), Teilnehmer sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

Die Teilnahme an der Unterweisung haben die Beschäftigten mit Unterschrift zu bestätigen.

**Sofern beim Erstbesuch alle Fragen mit "ja" beantwortet wurden, ist ein Zweitbesuch nicht erforderlich. Dies ist auf dem Erhebungsbogen oben im Feld „Zweitbesuch“ entsprechend anzukreuzen.**

**Frage 10: Hatten Sie den Eindruck, dass in der Betriebsstätte die Information über die Gefährdung und den Schutz der Haut zugenommen hat?**

Diese Frage ist nur beim Zweitbesuch zu stellen.

Wissenszuwachs lässt sich sachlich-richtig nur durch „Lernerfolgskontrollen“ o.ä. feststellen. Eine solche Maßnahme ist in den Betriebsstätten jedoch nicht vorgesehen. Daher ist bei dieser Frage der subjektive Eindruck des Interviewers relevant.

Der Informationszuwachs ist z.B. ersichtlich aus:

- verstärkte Unterweisung der Beschäftigten
- Einsatz von Hautschutz-Medien
- besonderen betrieblichen Aktivitäten zum Hautschutz, z.B. Hautschutztagen o.a.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Sollte die Frage nicht beantwortet werden können, muss dies begründet werden.

## Anhang 1 zur Handlungshilfe GDA-Arbeitsschutzziel HAUT

### Tätigkeitsschlüssel

<b>1</b>	<b>Lebensmittelherstellung und –verarbeitung</b>
101	Backwarenhersteller
102	Konditoren
103	Fleischer
104	Fleisch-, Wurstwarenhersteller
105	Fischverarbeiter
106	Köche
107	Fertiggerichte-, Obst-, Gemüsekonservierer, -zubereiter
108	Weinküfer
109	Brauer, Mälzer
110	sonstige Getränkehersteller, Koster
111	Tabakwarenmacher
112	Milch-, Fettverarbeiter
113	Mehl-, Nahrungsmittelhersteller
114	Zucker-, Süßwaren-, Speiseeishersteller
115	Lebensmittelverkäufer
116	Küchenhilfe
117	Gemüseputzer
118	Spülhilfe

<b>2</b>	<b>Dienstleistungsgewerbe</b>
201	Friseure
202	Kosmetiker
203	Hoteliers, Gastwirte, Hotel-, Gaststättengeschäftsführer
204	Restaurantfachleute (Kellner), Stewards
205	übrige Gästebetreuer
206	Hotel-, Gaststättenkaufleute
207	sonstige Berufe in der Gästebetreuung
208	Hauswirtschaftsverwalter
209	Verbraucherberater
210	Hauswirtschaftliche Betreuer
211	Wäscher, Plätter
212	Textilreiniger, Färber und Chemischreiniger

213	Raum-, Hausratereiniger
214	Glas-, Gebäudereiniger
215	Straßenreiniger, Abfallbeseitiger
216	Fahrzeugreiniger, -pfleger
217	Maschinen-, Behälterreiniger und verwandte Berufe

<b>3</b>	<b>Gesundheits-, Veterinär und Sozialwesen</b>
301	Ärzte
302	Zahnärzte
303	Tierärzte
304	Apotheker
305	Heilpraktiker
306	Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe
307	Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen
308	Helfer in der Kranken- und Altenpflege
39	Diätassistentinnen, Pharmazeutisch-technische Assistenten
310	Sprechstundenhelfer
311	Medizinallaboranten
312	Zahntechniker
313	Orthopädietechniker
314	Orthopädienschuhmacher

<b>4</b>	<b>Bauhaupt- und -nebgewerbe</b>
401	Maurer
402	Betonbauer
403	Zimmerer
404	Dachdecker
405	Gerüstbauer
406	Pflasterer, Steinsetzer
407	Straßenbauer
408	Gleisbauer
409	Sprengmeister (außer Schießhauer)
410	Kultur-, Wasserbauwerker
411	sonstige Tiefbauer
412	Bauhilfsarbeiter
413	Erdbewegungsarbeiter

414	sonstige Bauhilfsarbeiter, Bauhelfer, o.n.A.
415	Stukkateure, Gipser, Verputzer
416	Isolierer, Abdichter
417	Fliesenleger
418	Ofensetzer, Luftheizungsbauer
419	Glaser
420	Estrich-, Terrazzoleger
421	Raumausstatter
422	Polsterer, Matratzenhersteller
423	Tischler
424	Modelltischler, Formentischler
425	Stellmacher, Böttcher
426	sonstige Holz-, Sportgerätebauer
427	Maler, Lackierer (Ausbau)
428	Warenmaler, -lackierer
429	Holzoberflächenveredler, Furnierer
430	Kerammmaler, Glasmaler
431	Steinbearbeiter
432	Edelsteinbearbeiter
433	Branntsteinhersteller
434	Formstein-, Betonhersteller
435	Keramiker
436	Glasmassehersteller
437	Hohlglasmacher
438	Flachglasmacher
439	Glasbläser
440	Glasbearbeiter, Glasveredler

<b>5</b>	<b>Metallbearbeitung / Metallverarbeitung</b>
501	Eisen-, Metallerzeuger, Schmelzer
502	Walzer
503	Metallzieher
504	Former, Kernmacher
505	Formgießer
506	Halbzeugputzer und sonstige Formgießerberufe
507	Blechpresser, -zieher, -stanzer

508	Drahtverformer, -verarbeiter
509	sonstige Metallverformer (spanlose Verformung)
510	Dreher, Fräser, Bohrer, Hobler
511	Metallschleifer
512	übrige spanende Berufe
513	Metallpolierer
514	Graveure, Ziseleure
515	Metallvergüter
516	Galvaniseure, Metallverfärber
517	Emaillierer, Feuerverzinker und andere Metalloberflächenveredler
518	Schweißer, Brennschneider, Lötter, Nieter
519	Metallkleber und übrige Metallverbinder

<b>6</b>	<b>Maschinenbau</b>
601	Stahlschmied
602	Behälterbauer, Kupferschmiede und verwandte Berufe
603	Feinblechner
604	Rohrinstallateure, Rohrnetzbauer, Rohrschlosser
605	Industriemechaniker
606	Bau-, Blech-, Stahlbauschlosser, Eisenschiffbauer
607	Kunststoffschlosser
608	Maschinenschlosser, Betriebsschlosser, Reparaturschlosser
611	Kraftfahrzeuginstandsetzer, Landmaschineninstandsetzer
613	Flugzeugmechaniker
614	Feinmechaniker
615	sonstige Mechaniker
616	Werkzeugmacher
617	Elektroinstallateure, -monteure
618	Fernmeldemonteure, -handwerker
619	Elektromotoren-, Transformatorenbauer, Elektrogerätebauer
622	Elektrogeräte-, Elektroteilemontierer
623	Sonstige Montierer
624	Sonstige Metallarbeiter, o.n.A.

<b>7</b>	<b>Chemie</b>
701	Chemiebetriebswerker
702	Chemielaborant
703	Laborhelfer
704	Gummihersteller, -verarbeiter
705	Vulkaniseure
706	Kunststoffverarbeiter

<b>8</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau</b>
801	Landwirt, Pflanzenschützer
802	Winzer
803	Landarbeitskräfte
804	Tierzüchter
805	Fischer
806	Melker
807	Tierpfleger und verwandte Berufe
808	Gärtner, Gartenarbeiter
809	Gartenarchitekten, Gartengestalter
810	Floristen
811	Forstverwalter, Förster, Jäger
812	Waldarbeiter, Waldnutzer

<b>9</b>	<b>Druck und Papier</b>
901	Papier-, Zellstoffhersteller
902	Verpackungsmittelhersteller
903	Buchbinderberufe
904	sonstige Papierverarbeiter
905	Schriftsetzer
906	Druckstockhersteller
907	Buchdrucker (Hochdrucker)
908	Flach-, Tiefdrucker
909	Spezialdrucker, Siebdrucker
910	Vervielfältiger
911	Druckerhelfer

**Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“**

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
1. In welchen Betrieben soll der Erhebungsbogen ausgefüllt werden?	Das GDA-Ziel Haut konzentriert sich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es sollten möglichst solche Betriebe aufgesucht werden, in denen eine Hautgefährdung besteht. Stellt sich beim Besuch der Betriebsstätte heraus, dass keine Hautgefährdung besteht, ist ein Zweitbesuch nicht notwendig.
2. Der GDA-Erstbesuch hat ergeben, dass keine Gefährdung (mehr) vorliegt. Wie ist weiter zu verfahren?	Hierzu regelt die Handlungshilfe zu Frage 3: „Wurde Frage 1 mit ‚Ja‘ beantwortet und die Fragen 2 und 3 mit ‚Nein‘ oder ‚Trifft nicht zu‘, bzw. ‚gering‘, so kann der Erhebungsbogen abgeschlossen werden. Die Beantwortung weiterer Fragen ist in dem Fall nicht mehr notwendig.“ Der GDA-Zweitbesuch entfällt dann ebenfalls und der Bogen kann verfügt werden.
3. Warum sind hautresorptive Stoffe nicht im GDA-Ziel Haut enthalten?	Das Ziel der GDA ist die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen. Hautresorptive Stoffe jedoch können über die Haut in den Körper gelangen und dort innere Erkrankungen hervorrufen, wobei dies nicht zu einer Hauterkrankung führen muss. Sie sind daher vom GDA-Ziel Haut ausgenommen.
4. Warum bezieht sich der Erhebungsbogen auf die „Betriebsstätte“, wenn doch eigentlich die Tätigkeit oder der Arbeitsplatz gemeint ist?	Gemäß GDA sollen Betriebsstätten (KMU) aufgesucht werden. Nicht selten existieren dort verschiedene Tätigkeitsbereiche mit unterschiedlich hohen Hautgefährdungen. Man sollte in der Betriebsstätte einen hautgefährdenden Tätigkeitsbereich fokussieren. Existieren mehrere hautgefährdende Tätigkeitsbereiche, können auch diese erfasst werden (müssen aber nicht), wobei für jede Tätigkeit ein separater Erhebungsbogen auszufüllen ist.
5. Warum muss in Betriebsstätten mit 10 oder weniger Mitarbeitern die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV dokumentiert werden, obwohl es nach dem ArbSchG eine Ausnahmeregelung gibt?	Die Ausnahme von der Dokumentationspflicht gemäß §6 ArbSchG gilt nur dann, wenn in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend §7 (6) GefStoffV bzw. Nr. 8 TRGS 400 muss jedoch die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstellt und dokumentiert werden.
6. Was ist der Unterschied zwischen ‚Anzahl aller Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte‘ und ‚Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte‘?	Beispiel: In der Betriebsstätte arbeiten insgesamt 50 Beschäftigte, davon 8 an der Frischtheke, dann ist einzutragen: Anzahl aller Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte: 50 Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte: 8

## Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
<p>7. Wann müssen Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein?</p>	<p>Die Sicherheitsdatenblätter müssen gemäß Art. 31 ReaCh-VO beim Umgang mit Stoffen oder Zubereitungen erstellt werden, wenn diese die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der ReaCh-VO ist oder wenn der Stoff aus anderen Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 ReaCh-VO erstellte Liste aufgenommen wurde (z.Zt. orangefarbenes Gefahrensymbol).</p>
<p>8. Was bedeutet „Sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zugänglich“ (Frage 4)?</p>	<p>Die Sicherheitsdatenblätter müssen zugänglich sein, d.h. sie müssen in der Betriebsstätte abgeheftet oder als Datei einsehbar sein. Hat ein Betrieb mehrere Betriebsstätten, so kommt es vor, dass das SDB nur im Hauptbetrieb zur Verfügung steht und eine Betriebsstätte diese über das Intranet oder per Fax abrufen kann. Auch in diesem Fall ist die Anforderung „zugänglich“ erfüllt. Zudem ist zu prüfen, ob die SDB aktuell sind.</p>
<p>9. Was ist bei Frage 5 (Schutzmaßnahmen) bei ‚Handlungsbedarf‘ einzutragen?</p>	<p>Hier ist einzutragen, welche Maßnahmen der Unternehmer noch zu treffen bzw. zu kontrollieren hat oder wie er die Schutzmaßnahmen optimieren kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beispiel 1: Die im Einsatz befindlichen Schutzhandschuhe sind nicht geeignet → Optimierung der Handschuh-situation.</li> <li>▪ Beispiel 2: Es werden nur reibkörperhaltige Reinigungsmittel eingesetzt → Auch reibkörperfreie Reinigungsmittel zur Verfügung stellen.</li> </ul>
<p>10. In der Handlungshilfe ist zu Frage 5 erwähnt, dass bei einem Latexproteingehalt von mehr als 30 µg pro g Handschuhmaterial die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt werden muss. Auf der Handschuhverpackung steht zum Proteingehalt aber nichts. Wie ist zu verfahren?</p>	<p>Wenn Latex-Handschuhe mit unbekanntem Proteingehalt eingesetzt werden, muss der Unternehmer den Proteingehalt beim Handschuh-Hersteller erfragen. Kann dieser keine Angaben machen, ist auf ein anderes Handschuhmodell zurückzugreifen.</p>

## Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
11. Wie ist Frage 7: „Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert?“ zu verstehen?	In Klein- und Mittelbetrieben, kann man davon ausgehen, dass der Unternehmer seine getroffenen Maßnahmen im laufenden Tagesgeschäft überprüft. Der Erhebungsbogen muss aber auch die Verfahren in Filial- und Großbetrieben berücksichtigen, wo es nicht immer selbstverständlich ist, dass die Maßnahmen der Zentralen in allen Filialen ohne ausdrückliche Kontrolle umgesetzt werden.
12. Reicht eine mündliche Unterweisung aus (Frage 9)?	Gemäß § 14 (2) GefStoffV sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.,
13. Wann sollten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeordnet werden?	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind keine Schutzmaßnahmen. Ziel muss es sein, die Gefährdungen zu minimieren. Wenn die Gefährdung durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen nicht entfernt werden kann, sollte die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeordnet werden.
14. Ist das Desinfizieren der Hände als hautgefährdend zu werten?	Das Ausmaß der hautschädigenden Wirkung des Desinfizierens wird von Hautärzten unterschiedlich gesehen und ist abhängig von der Häufigkeit, der Zusammensetzung und der Häufigkeit des gleichzeitigen Händewaschens. Das Desinfizieren und das Waschen der Hände sind tätigkeitsabhängig und müssen auf das notwendige Maß reduziert werden. Hier muss die Gefährdungsbeurteilung Aufschluss geben.
15. Wann ist der Erhebungsbogen zu verfügen?	Der Erhebungsbogen ist nach dem Zweitbesuch bzw. sofern kein Zweitbesuch erforderlich ist (s. Frage 1) nach dem Erstbesuch zu verfügen. Zwischen dem Erst- und Zweitbesuch kommt der Bogen zur „persönlichen Wiedervorlage“, d.h. es ist in das Ermessen des Einzelnen gelegt, wie er verfährt, also ob er den Bogen für den Zweitbesuch in der Handakte oder z.B. in einem gesonderten Ordner aufbewahrt.
16. Woher weiß der Interviewer, ob geeignete Schutzhandschuhe im Einsatz sind?	Die Auswahl erfolgt wie in TRGS 401 Nummer 6.4.2 angegeben. Die Auswahl der Schutzhandschuhe muss abgestimmt auf Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren erfolgen. Neben dem Schutz vor Chemikalien sind mechanische und ergonomische Anforderungen zu berücksichtigen. Je nach Tätigkeit und verwendeten Arbeitsstoffen ist ein hinreichend beständiger Handschuh für den speziellen Einsatzzweck auszuwählen.
17. Was ist bei Frage 6 „Werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt?“ mit „Hilfsmittel“ gemeint?	Als „Hilfsmittel“ werden z.B. Greifhilfen bezeichnet, mit denen ein Kontakt mit hautgefährdenden Stoffen minimiert werden kann.

## Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
<p>18. Woher bekommt man Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe?</p>	<p>Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe bieten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Stoffes</li> <li>- TRGS 401 Nummer 6.2.4 gibt konkrete Hinweise zur Gefährdungsermittlung und Auswahl von Schutzprodukten.</li> <li>- Auswahlhilfen, z.B. Beständigkeitstabellen</li> <li>- BGI/GUV-I 8620 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz“</li> <li>- BGI 658 „Hautschutz in Metallbetrieben“</li> <li>- BGI 868 „Chemikalienschutzhandschuhe“</li> <li>- Internetportal <a href="http://www.wingis-online.de">www.wingis-online.de</a>.</li> <li>- Bundesverband Handschutz e.V. (<a href="http://www.bvh.de">www.bvh.de</a>).</li> <li>- Hersteller und Lieferanten</li> </ul>
<p>19. Wo bekommt man Informationen zur Schulung der Mitarbeiter?</p>	<p>Die zuständigen Unfallversicherungsträger verfügen über spezifisches Informationsmaterial zum Thema „Haut“ in Form von Flyern, BG-Informationen (z.B. BGI 658, BGI 868), Filmen, Power-Point-Präsentationen etc.</p>
<p>20. Was hat es mit der „Tabelle unterstützender GDA-Aktivitäten“ auf sich?</p>	<p>Zur Unterstützung des Arbeitsprogrammes „Haut“ können z.B. spezielle Interventionsmodelle, abgestimmte Informationsmaterialien, Beratungs- und Schulungskonzepte für Führungskräfte und Beschäftigte u.a. eingesetzt werden. Die Tabelle dient der einheitlichen Erfassung dieser unterstützenden Aktivitäten und soll zum Ende des Arbeitsprogramms dem Programmleiter übermittelt werden.</p>



## Hinweise zur "Dokumentation ergänzender Aktivitäten" bei der Bearbeitung des GDA-Arbeitsprogrammes HAUT

**Die rot markierten Felder sind GDA-Pflichtfelder!** Die schwarz markierten Felder können für trägerinterne Auswertungen herangezogen werden. Sie müssen nicht ausgefüllt werden.

<b>Träger</b>	Bitte geben Sie den Namen des Trägers ein.
<b>Datum</b>	Hier können Sie das Datum, bzw. bei mehrtägigen Aktionen den Zeitraum der Aktivität angeben.
<b>Name der Betriebsstätte</b>	Hier können Sie den Namen und ggf. Ort der Betriebsstätte eingeben.
<b>Mitgliedsnummer</b>	Hier können Sie die Mitgliedsnummer eingeben.
<b>Aktivität</b>	Beim Klicken auf die Zeilen "Aktivität" erscheint rechts von der Zelle ein Button mit Pfeil. Bitte klicken Sie darauf, um das Dropdown-Menü zu öffnen. Bitte wählen Sie: - Vortrag / Seminar innerbetrieblich (z.B. Schulung von Mitarbeitern im Betrieb) - Vortrag / Seminar überbetrieblich (z.B. Vorträge auf Kongressen / Veranstaltungen) - Hautschutztag (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Haut in Betriebsstätten) - Gesundheitstag (allgemeine Veranstaltung in Betriebsstätten, die über das Thema Haut hinausgehen, auch Tag der offenen Tür etc.) - Informationsmaterial (z.B. Flyer, Poster, CDs, Filme, Stellwände etc. - keine weitere Differenzierung notwendig) - Sonstiges
<b>Anzahl Teilnehmer</b>	Hier können Sie angeben, wie viele Personen Sie mit der Aktivität <u>ungefähr</u> erreicht haben.
<b>Anzahl Multiplikatoren</b>	Hier können Sie angeben, wie viele Multiplikatoren Sie mit der Aktivität erreicht haben. Als Multiplikatoren zählen Personen, die die Ergebnisse der Aktivität weitergeben können, z.B. Meister, Abteilungsleiter, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsärzte etc.
<b>Durchgeführt von (Name)</b>	Hier können Sie angeben, wer die Aktivität durchgeführt hat.
<b>Anmerkung / Kommentar</b>	Hier können Sie angeben, ob Ihnen bei der Durchführung etwas Besonderes aufgefallen ist, bzw. Ihr Feedback zur Aktion, Wirksamkeit der Aktion, Empfehlungen, Erfahrungen etc.

[Zurück zur Dokumentation](#)

[Beispiel: Wie fülle ich die Tabelle aus?](#)

[Zurück zur Dokumentation](#)

## Gemeinsame Deutsche Arbeit | schutz | strategie

### Beispiel für die Dokumentation ergänzender Aktivitäten bei der Bearbeitung des GDA-Arbeitsprogramms HAUT

[Ausfüllhilfe / Hinweise](#)

Name des Trägers: BGHW

Datum	Name der Betriebsstätte	Mitgliedsnummer	Aktivität	Anzahl Teilnehmer	Anzahl Multiplikatoren	Durchgeführt von (Name)	Anmerkung / Kommentar
30.03.2010	Fleischerei Müller	1342698	Vortrag / Seminar innerbetrieblich	15	3	Max Mustermann	Viele Nachfragen, gute Resonanz

Flyer

Gemeinsame Deutsche Arbeits | **schutz** | strategie

Gemeinsame Deutsche Arbeits | **schutz** | strategie

Gemeinsame Deutsche Arbeits | **schutz** | strategie



**Kompetenzen und Erfahrungen nutzen**

Als ein gemeinsames nationales Arbeitsschutzziel im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wollen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger in Abstimmung mit den Sozialpartnern die Häufigkeit und Schwere von berufsbedingten Hauterkrankungen bis 2012 reduzieren. Mit vielfältigen Initiativen sollen Präventionsaktivitäten in Betrieben befördert, Führungskräfte wie Beschäftigte für das Thema sensibilisiert und geeignete Schutzmaßnahmen in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation integriert werden. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger stehen den Verantwortlichen in den Betrieben hierzu mit Rat und Tat zur Seite, bringen ihre Kompetenzen und Erfahrungen ein. Eine verbesserte Prävention führt dazu, dass Arbeitsausfälle reduziert sowie Kosten für notwendige Behandlungen, Umschulungen oder Rentenleistungen gespart werden. Damit wird nicht nur menschlichem Leid wirkungsvoll vorgebeugt, sondern zugleich ein Mehr an Wirtschaftlichkeit und Produktivität erreicht.

**Dr. med. Burkhardt Jaeschke**  
 Programmleitung GDA-Ziel 3  
 Behörde für Soziales, Familie,  
 Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

**Sieglinde Ludwig**  
 Leiterin des Geschäftsbereichs  
 Prävention  
 Bayerischer Gemeindeunfall-  
 versicherungsverband  
 Bayerische Landesunfallkasse

**Weitere Informationen:**  
[www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de)

Stand: 00.00.2009  
 Auflage: 000.000

**Ansprechpartner**

Handweg 7  
 21077 Hamburg  
 Tel.: 040 760 66 34  
 Fax: 040 760 66 32  
 E-mail: [dj.jaeschke@arcor.de](mailto:dj.jaeschke@arcor.de)

Ungererstraße 71  
 80805 München  
 Tel.: 089 360 93-167  
 Fax: 089 360 93-349  
 E-mail: [sieglinde.ludwig@bayernvuv.de](mailto:sieglinde.ludwig@bayernvuv.de)

**GDA-Ziel 3:  
 Gesundheitsschutz  
 bei Feuchtarbeiten und  
 Tätigkeiten mit haut-  
 gefährdenden Stoffen**

**Mehr Prävention für mehr Gesundheit**



# BERUFSBEDINGTE HAUT- ERKRANKUNGEN



z. B. durch Schmierstoffe



z. B. durch Feuchtigkeit

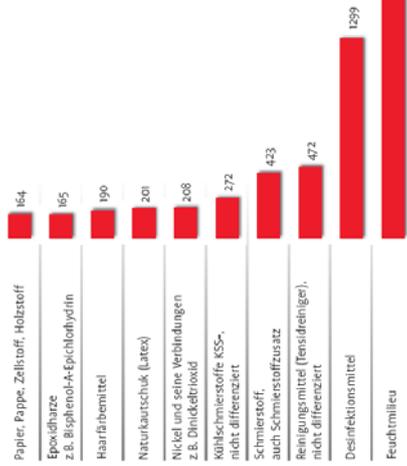


z. B. durch Reinigungsmittel

## Hauterkrankungen – ca. 30% aller gemeldeten Berufskrankheiten

In 2008 wurden mehr als 10.000 (55 %) der gemeldeten Hauterkrankungen als beruflich bedingt bestätigt. Feuchtigkeit stellte sich mit ca. 30 % als häufigster Auslöser heraus. Auch Tätigkeiten mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Kühlschmierstoffen und Epoxidharzen führten in vielen Fällen zu Hauterkrankungen.

Häufige Auslöser beruflich bedingter Hauterkrankungen 2008



## Der Hintergrund:

Hauterkrankungen erzeugen nicht nur Leidensdruck bei den Betroffenen, sondern auch hohe Kosten. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger wenden pro Jahr ca. 22 Millionen Euro für die Behandlung von Hauterkrankungen und deren Folgen auf. Der volkswirtschaftliche Schaden ist ungleich höher und beläuft sich auf ca. 1,25 Milliarden Euro.

Dabei könnte ein hoher Anteil an Hauterkrankungen vermieden oder ihre Schwere verringert werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und konsequent umgesetzt würden. Die Gefährdungsbeurteilung und die betriebliche Organisation von Schutzmaßnahmen stehen dabei im Vordergrund.

Hier setzt das GDA-Arbeitsprogramm (Haut) an. Staatliche Arbeitsschutzbehörden und gesetzliche Unfallversicherungsträger zielen in einer gemeinsamen Initiative auf eine Stärkung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins bei Arbeitgebern und Beschäftigten ab.

## Das GDA -Arbeitsprogramm (Haut)

Um Unternehmen und ihre Mitarbeiter noch besser bei geeigneten Präventionsmaßnahmen unterstützen zu können, wurde in 2008 eine branchenübergreifende und gefährdungsorientierte Erhebung initiiert, die bis 2012 abgeschlossen sein wird.

Hierzu werden insbesondere kleine und mittelgroße Betriebe, in denen Feuchtigkeit bzw. Tätigkeiten mit hautgefährdenden Stoffen vorkommen, innerhalb eines Halbjahres zweimal aufgesucht und individuell beraten, um Schutzmaßnahmen zu optimieren und bei der betrieblichen Umsetzung zu unterstützen. Dabei können zum Beispiel abgestimmte Informationsmaterialien, Beratungs- und Schulungskonzepte für Führungskräfte und Beschäftigte sowie spezielle Interventionsmodelle eingesetzt werden. Die einheitliche Vorgehensweise ermöglicht die Erfassung und Auswertung der Erfolge.

Die Erhebung richtet sich an	Lebensmittelherstellung und -verkauf
Unternehmer,	Beherbergungs- und Gaststättenwesen
Beschäftigte und Führungskräfte	Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau
aus diesen Branchen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
	Ehrung von Dienstleistungen (z. B. Servicebereiche)
	Bauhaupt- und Baureparaturerwerb
	Metallerzeugung und -verarbeitung, Fahrzeugbau
	Chemische Industrie



## Anlage 10

### Evaluationskonzept

#### A: Auswertungskonzept AP Haut

Daten sind für Erstbesuch und Zweitbesuch relevant.

Wenn kein Zweitbesuch erfolgt, müssen Kopfdaten nachträglich erhoben werden

#### B: Inhalte

Kopfteil des Fachbogens	Absolut	Alle UVT	Alle Länder	Sortiert nach UVT	Sortiert nach Land
Zahl der aufgesuchten Betriebe					
Zahl der Beschäftigten (gesamt)					
Zahl der Betriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten					
Zahl der Betriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten					
Zahl der Betriebe mit 50 bis 249 Beschäftigten					
Zahl der Betriebe mit mehr als 249 Beschäftigten					
Zahl der Beschäftigten nach Tätigkeits-schlüssel					
Zahl der Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit					
Zahl der Betriebe ohne Zweitbesichtigung					
Fachdaten	Anzahl		Anzahl		Anzahl
Frage 1 Gefährdungsbeurteilung	ja		nicht erforderlich		nein
Frage 2 Gefährdung durch Feuchtarbeit	ja		trifft nicht zu		nein
Frage 3 Gefährdung durch hautschädigende Stoffe	ja		gering		nein
Frage 4 Sicherheitsdatenblätter	ja		trifft nicht zu		nein
Frage 5 Schutzmaßnahmen festgelegt	ja		teilweise		nein
Frage 6 Schutzmaßnahmen umgesetzt	ja		teilweise		nein
Frage 7 Umsetzung der Schutzmaßnahmen kontrolliert	ja		teilweise		nein
Frage 8 Betriebsanweisung	ja		trifft nicht zu		nein
Frage 9 Unterweisung	ja		trifft nicht zu		nein
<b>Gilt nur für Zweitbesuch:</b>					
Frage 10: Wissenszuwachs	ja				nein



Mensch und Arbeit. Im Einklang.

